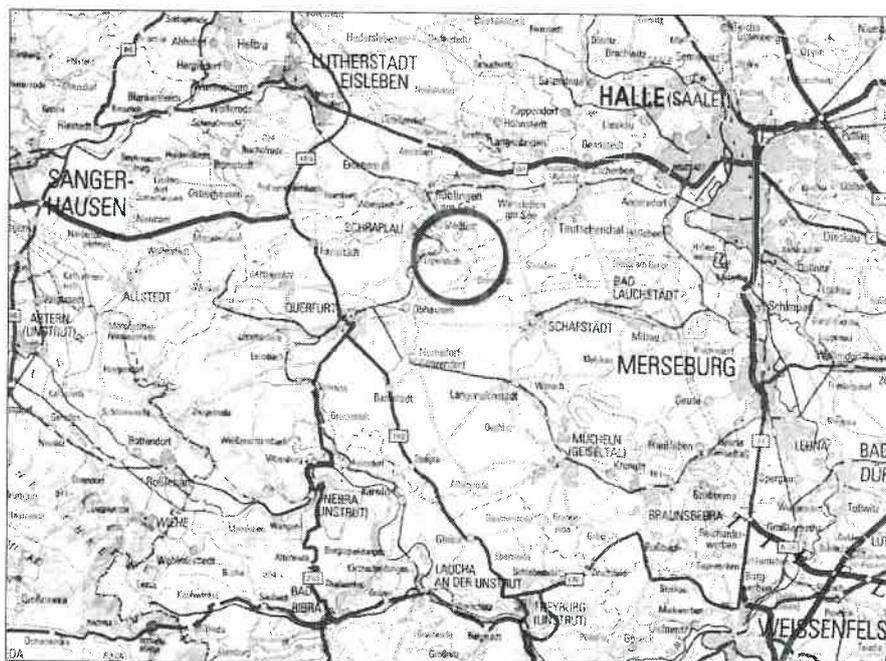


Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ mit integriertem Grünordnungsplan

Gemeinde Esperstedt

(Saalekreis)

Begründung



Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“
Gemeinde Esperstedt
Hauptstr. 43
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Auftragnehmer: Regioplan
Büro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Umweltberatung
Dipl.-Ing. Dieter Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

Bearbeitungsstand: endgültige Planfassung

Dipl.-Ing. Dieter Meyer

Weißenfels, 23.10.2008

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
1.1	Veranlassung	5
1.2	Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB	6
1.3	Aufstellung	7
1.4	Planungsziel	9
1.5	Rechtsgrundlagen	9
1.6	Sonstige Grundlagen	10
1.7	Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.....	10
1.8	Beschreibung des Vorhabenstandortes.....	11
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	12
2.1	Ziele der Raumordnung und der Landesplanung	12
2.2	Flächennutzungsplanung	14
2.3	Bebauungsplanung	14
3.	Bestandsaufnahme	15
3.1	Bauliche Anlagen im Planungsgebiet	15
3.2	Vorhandene Erschließung	15
3.3	Städtebauliche und landschaftliche Prägung des Planungsgebietes.....	15
4.	Planung	16
4.1	Planungsvorgaben	16
4.2	Vorgaben zu den Anlagen.....	17
4.3	Erschließung des Planungsgebietes	18
4.3.1	Verkehr	18
4.3.2	Energieversorgung	18
4.3.3	Fernmeldeversorgung	19
4.3.4	Sonstige Erschließungsmaßnahmen.....	19
5.	Begründung der Planinhalte	19
5.1	Art und Maß der Baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	19
5.2	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.....	20
5.3	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO)	21
5.4	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	21
5.5	Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	21
5.6	Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)	22
5.7	Planung und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 sowie Abs. 6 BauGB	23

5.8	Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	23
5.9	Altlasten, Denkmalschutz und Bodenschutz	23
5.9.1	Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 1)	23
5.9.2	Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)	24
5.9.3	Begrenzung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen	24
5.9.4	Erhalt schutzwürdiger Böden	24
6.	Zusammenfassung des Umweltberichts	24
7.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (integrierter Grünordnungsplan)	27
7.1	Eingriffsbewertung	28
7.1.1	Rechtliche Grundlagen und Eingriffsregelung	28
7.2.	Quantitative Eingriffsbewertung	29
7.2.1	Darstellung des Eingriffs am Standort WEA	29
7.2.2	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit am Standort WEA	30
7.2.3	Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	31
8.	Landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept	32
8.1	Grünordnerische Grundsätze im Planungsgebiet	32
8.2	Vermeidungsprinzip ("Nullvariante")	33
8.3	Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen	33
8.4	Ausgleich umwelterheblicher Wirkungen	35
8.5	Ersatz umwelterheblicher Wirkungen	36
8.6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	42
9.	Wesentliche zu erwartende Auswirkungen	43
9.1	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	43
9.2	Auswirkungen auf die Verkehrssituation	43
9.3	Auswirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt	44
10.	Flächenbilanz	47
11.	Zusammenfassung der Ergebnisse	47

Zeichnungs- und Anlagenverzeichnis

Plandarstellung

Zeichnungs-Nr. 1	GOP - Maßnahmenplan 1
Zeichnungs-Nr. 2	GOP - Maßnahmenplan 2
Zeichnungs-Nr. 3	GOP - Maßnahmenplan 3
Zeichnungs-Nr. 4	GOP - Maßnahmenplan 4
Zeichnungs-Nr. 5	GOP - Maßnahmenplan 5
Zeichnungs-Nr. 6	GOP - Maßnahmenplan 6
Zeichnungs-Nr. 7	GOP - Maßnahmenplan 7

Anlage 1	Literaturverzeichnis
Anlage 2	Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

1. Allgemeines

1.1 Veranlassung

Am 06.07.2005 wurde vom Gemeinderat Esperstedt der Beschluss (Beschluss-Nr. 2005-15/081) gefasst, auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und des EAG Bau 2004 einen Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung des im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie festgesetzten Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie aufzustellen. Am 17.05.2006 erfolgte die erste Änderung des o.g. Beschlusses (neue Beschluss-Nr. 2006-21/109), hier ergab es sich aus planerischer Sicht ergab, verschiedene Flurstücke aus dem Geltungsbereich auszugrenzen, da für diese Flächen (Asendorfer Kippe) bereits ein separater Bebauungsplan in Aufstellung befindet. Ein weiterer Änderungsbeschluss (neuer Beschluss-Nr. 2006-22/115) erfolgte am 14.09.2006, da die Flurstücke im Geltungsbereich ergänzt und verändert werden mussten. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 1. und 2. Entwurfs besteht die Notwendigkeit des Ausschlusses der Landesstraße L164 aus dem Geltungsbereich gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs für Straßenbau Süd. Der notwendige Änderungsbeschluss ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt am 28.06.2006 gefasst wurden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des gemäß 2. Entwurf des Regionaler Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle v. 12.12. 2006 (2. REP-E) ausgewiesenen Vorrang- bzw. Eignungsgebietes für Windenergie VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ (Das OVG Sachsen-Anhalt hat jedoch in einem Urteil vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - aufgeführt, dass der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes bezüglich der Frage der Windenergie zurzeit noch keine beachtlichen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung enthält, soweit es insbesondere die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im übrigen Raum und die selbe Wirkung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für den übrigen Raum. Dem 2. REP-E fehlt es zurzeit an einem gesamtäumlichen Konzept und es kann keine verlässliche Aussage über die Ausschlusswirkung für Windenergie im nicht für Eignungs-/ Vorranggebiete vorgesehenen übrigen Raum getroffen werden).

Die im 2. REP-E ausgewiesenen Eignungs- bzw. Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie können somit nicht für die Bewertung herangezogen werden (das Urteil des OVG bezieht sich jedoch allgemein auf den 2. REP-E, konkret auf die Gemarkung Esperstedt wird jedoch kein Bezug genommen).

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ stehen somit keine in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Des Weiteren wurden auch an das (ursprünglich ausgewiesene) Windeignungsgebiet angrenzende Flurstücksflächen als Gesamt-Flurstücksfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen, um ein Zerstückeln von Flurstücken zu vermeiden. Dadurch wird u.a. die ordnungsgemäße und günstige Erschließung der Standorte der geplanten Windenergieanlagen gewährleistet.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung seitens der Gemeinde Esperstedt ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan erarbeitet, der neben den Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ ebenfalls die zum Gemeindeterritorium gehörenden Flächen des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes „Windpark Asendorfer Kippe“ mit einschließt. Im Bereich der Asendorfer Kippe sind bereits 16 WEA in Betrieb. Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 2 wurde bereits am 21.12.2007 die immissionsschutzrechtliche Genehmi-

gung zur Errichtung von 11 WEA im hier ausgewiesenen Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Durch die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ soll die notwendige Erschließung gesichert sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgestellt werden.

1.2 Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Die Flächen des Sondergebietes für Windenergie werden aus dem Sachlichen Teilflächen-nutzungsplan „Windenergie“ für die Gemeinde Esperstedt übernommen und konkretisiert.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ dient daher der städtebaulichen Ordnung in der Gemeinde Esperstedt mit dem besonderen Ziel einer bauleitplanerischen Steuerung zur optimalen Auslastung des Eignungsgebietes und der daran angrenzenden Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, der Erholungsfunktion und der Landschaft sowie anderer räumlicher Nutzungsfunktionen. Das Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die ausgewiesenen Windeignungsflächen in der Gemarkung Esperstedt lassen sich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB vor allem aus folgenden Prämissen ableiten:

- a) Aus der relativ hohen Vorbelastung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet sowohl durch andere Windenergieanlagen des Windparks „Querfurter Platte“ als auch durch Verkehrsinfrastrukturen (Bundesautobahn A 38, Landesstraße L 164) sowie Energiefreileitungen (je eine 220 kV und eine 380 kV Leitung kreuzen das Planungsgebiet von Süd nach West)
- b) Aus der überdurchschnittlichen Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der BAB 38 sowohl durch die Trasse als auch durch Ersatzmaßnahmen
- c) Aus dem relativ hohen verkehrstechnischen Erschließungsgrad des Planungsgebietes
- d) Aus dem Abstand zu Siedlungsbereichen und Wohnbebauungen und der damit verbundenen Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Schall und Schatten
- e) Aus dem Abstand zu naturschutzrelevanten oder sonstigen schutzbedürftigen Flächen
- f) Aus der Flächenverfügbarkeit sowie der Verträglichkeit der Windenergienutzung mit der Landwirtschaft (als dominierende Wirtschaftsform der angrenzenden Flächen).

Ausgehend von bestehenden Planungen von Windenergieanlagen und den damit verbundenen Abstandsregelungen sowohl der Windenergieanlagen untereinander (5 x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3 x Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung als Richtwerte zur Gewährleistung der Standsicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen) als auch zu den vorhandenen Trassen der Autobahn A 38, der Landesstraße L 164 und zu den zwei Energiefreileitungen 220/380 kV ist es zwingend erforderlich, durch den vorliegenden Bebauungsplan entsprechende Baugrenzen verbindlich festzusetzen. Unter Berücksichtigung

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

sichtigung der hier genannten Faktoren ergibt sich für das Planungsgebiet insgesamt eine Anzahl von 11 zu errichtenden Windenergieanlagen.

1.3 Aufstellung

Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Eignungsgebietes für die Nutzung von Windenergie hat die Gemeinde Esperstedt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ auf Teilflächen der Fluren 7, 8 und 9 beschlossen. Dabei soll die notwendige Erschließung sichergestellt sowie die zu erwartende Auswirkung auf Natur und Landschaft im Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und durch einen integrierten Grünordnungsplan der notwendige Umfang an Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Das Bauleitplanverfahren wird nach dem BauGB, Stand 1. Juli 2005, durchgeführt.

Das Bauleitplanverfahren wurde wie folgt durchgeführt.

1. Die Gemeindevertretung hat in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2004 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr. 57-12-04 wurde nach § 2 (1) BauGB am 21.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Gemeindevertretung hat in der öffentlichen Sitzung am 06.07.2005 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 57-12-04 und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ beschlossen. Mit der Erarbeitung wurde Regioplan Büro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Umweltberatung, Weißenfels beauftragt.
Der Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr. 2005-15/081 wurde nach § 2 (1) BauGB am 08.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit dem Schreiben vom 20.10.2005 bzw. 26.10.2005 über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung informiert und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.
4. Die Gemeindevertretung hat in der öffentlichen Sitzung am 17.05.2006 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 2005-15/081 Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ vorgenommen.
Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 2006-21/109 wurde nach § 2 (1) BauGB am 18.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Gemeindevertretung hat in der öffentlichen Sitzung am 14.09.2006 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 2006-21/109 Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ vorgenommen.
Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 2006-21/115 wurde nach § 2 (1) BauGB am 25.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 30.11.2006 im Freizeitzentrum Esperstedt eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt, in welcher die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und erörtert wurden.
7. Der 1. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ wurde am 30.11.2006 mit Beschluss-Nr.2006-24/132 durch den Gemeinderat gebilligt und dessen Auslegung beschlossen.

8. Der 1. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ wurde mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht im Zeitraum zwischen 02.01.2007 und 02.02.2007 beim Verwaltungsamt der VGem. Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2 ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie das ausgelegte Material des 1. Entwurfes sind am 13.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
9. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 14.12.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme binnen eines Monats aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ i.d.F. vom 08.11.2006 im Gemeinderat am 28.06.2007 geprüft und abgewogen.
11. Der 1. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ vorgebrachten und abgewogenen Hinweise und Bedenken werden in den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ vom 28.06.2007 eingearbeitet. Der Gemeinderat billigt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ und beschließt mit Beschluss-Nr. 2007-28/141 dessen erneute Auslegung.
12. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ i.d.F.v. 28.06.2007 wurde mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht im Zeitraum zwischen 14.08.2007 und 12.09.2007 beim Verwaltungsamt der VGem. Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2 ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie das ausgelegte Material des 2. Entwurfes sind am 03.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
13. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 01.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme binnen eines Monats aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
14. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ i.d.F. vom 28.06.2007 im Gemeinderat am 17.12.2007 geprüft und abgewogen.
15. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 27.02.2008 den Billigungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ i.d.F.v. 17.12.2007, Beschluss-Nr. 2008-32/164, gefasst.
16. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 26.06.2008 die erneute Auslegung des geänderten 3. Entwurfes i.d.F.v. 30.05.2008 beschlossen, Beschluss-Nr. 2008-34/172.
17. Der 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ i.d.F.v. 30.05.2008 wurde mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht im Zeitraum zwischen 07.08.2008 und 22.08.2008 beim Verwaltungsamt der VGem. Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude Zi. 2 ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie das ausgelegte Material des 3. Entwurfes sind am 29.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
18. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 28.07.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert worden (§ 4a Abs. 3 BauGB).

19. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ i.d.F.v. 30.05.2008 im Gemeinderat am 23.10.2008 geprüft und abgewogen.
20. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 den Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, i.d.F.v. 23.10.2008 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am 23.10.2008 gebilligt, Beschluss-Nr. 2008-377181.
Der Satzungs- und Billigungsbeschluss Nr. 2008-32/164 vom 10.03.2008 zum Bebauungsplan wurde mit diesem Beschluss aufgehoben.
21. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“, bestehend aus Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, ist gemäß § 10 (2) BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzeichen _____ genehmigt.
22. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
23. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt der VGem. Weida-Land und Bekanntmachung durch Aushang, in der Zeit vom _____ bis zum _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ ist am _____ wirksam geworden.

1.4 Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ möchte die Gemeinde Esperstedt auf der Grundlage der Planerfordernisse gemäß Pkt. 1.2. ihren Willen zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bekunden und die Bodennutzung auf besonders beanspruchten Teilflächen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Einklang bringen.

Des Weiteren möchte die Gemeinde mit dem vorliegenden Bebauungsplan zur zügigen Bereitstellung von Bauflächen für die regenerative Energiegewinnung beitragen.

Der vorliegende Bebauungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Ordnung sowie die Bodenordnung innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen und zu sichern. Hierbei werden Festsetzungen zur Erschließung, Überbauung, Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) getroffen. Er dient der Schaffung des unmittelbaren Baurechts innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ für insgesamt 11 Windenergieanlagen, deren Errichtung bereits am 21.12.2007 durch das Landesverwaltungsamt Halle genehmigt wurden.

1.5 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung vom 01.07.2005, in Verbindung mit

- Raumordnungsgesetz - ROG

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS

E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de

Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20

Mobil 0172 36 18 147

Fax 03443 30 06 49

- Landesplanungsgesetz (des Landes Sachsen-Anhalt LPIG)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Entwurf v. 02.06.2004
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt
- Landschaftsrahmenplan Merseburg-Querfurt (Planungsbüro Dr. Schaller, 1997)
- Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Weitzschker – Weidatal“ (Umwelt und Naturschutz, Ingenieurbüro Helbra, 1993)
- Biotopverbundplanung Landkreis Merseburg-Querfurt (Oekokart, 2002)
- Umweltverträglichkeitsstudie EG 07 „Querfurter Platte“ (Regioplan, 2006).

(Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung).

1.6 Sonstige Grundlagen

Für die Plandarstellung finden die Flurkarten der Gemarkung Esperstedt, Flur 7, Flur 8 sowie Flur 9 Verwendung. Diese liegen digital vor und wurden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation bezogen.

1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Saalekreis (Land Sachsen-Anhalt), Gemarkung Esperstedt. Der Geltungsbereich umfasst gemäß aktuellem Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 2006-22/115) folgende Grundstücke:

Flur 7:

Flurstück: 72/11

Flur 8

Flurstücke: 1/1; 2; 3; 5/1; 5/2; 7/1; 7/3; 7/4; 7/5; 15; 23/1; 23/2; 23/3; 25; 40/23; 46/10; 47/11; 48/11; 51/18; 57/23; 58/26; 60/28; 61/9; 62/14; 63/27; 64/8; 65/21; 66/16; 67/24; 68/4

Flur 9

Flurstücke: 18/1; 19/1; 25/15; 25/16; 25/17; 28/3; 28/6; 28/7; 28/8; 28/9; 30/3; 30/4; 30/5; 30/6; 31/1; 31/2; 32; 33; 34/1; 34/2; 34/3; 34/4; 39/34; 40/34; 41/34; 42/34; 43/34; 49/23; 50/23; 62/24; 64/24; 65/24; 75/20

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Esperstedt“ ist gemäß Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 geometrisch abgegrenzt.

Die großflächige Ausweisung des Geltungsbereiches resultiert aus den verkehrstechnischen Anschlussmöglichkeiten. Hier wurden größere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit in den Bebauungsplan integriert um eine optimale Ausnutzung der im Geltungsbereich sowie auf den angrenzenden Flächen vorhandenen Wegesysteme zu ermöglichen und eine Erschließung der Einzelstandorte zu ermöglichen. Eine Einschränkung der Landwirtschaft, durch die

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränkt sich dabei jedoch lediglich auf die Zuweisungen, Kranstellflächen als auch Standorte der WEA.

Hinweis: Im Rahmen der durchgeführten Arbeitsschritte wurde festgestellt, dass sich aus den Grenzverläufen des Planungsgebietes Abweichungen zwischen Topographischer Karte 1:10.000 (TK 10) und dem Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) ergeben.

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wurde mitgeteilt, dass die Grenzführung der ALK-Daten die korrekten Grenzverläufe enthalten. Diese bilden die Grundlage der vorliegenden Planung.

1.8 Beschreibung des Vorhabenstandortes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ umfasst eine Fläche von insgesamt 183,22 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird

- im Norden durch die Landesstraße L 164,
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze Dornstedt,
- im Süden durch die Kreisstraße K 2267 und
- im Westen durch den Hahn- und Ochsenhügel

begrenzt.

Die Flächen des B-Plan-Gebietes unterliegen zur Zeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Ausweisung des Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie steht der landwirtschaftlichen Nutzung auf nicht überbauten Flächen nicht entgegen.

Das Planungsgebiet wird in Süd-West-Ausdehnung von einer 220 kV und einer 380 kV Freileitung gequert.

Im südlichen Anschluss an den Geltungsbereich befinden sich innerhalb des Windeignungsgebietes bereits 34 Windenergieanlagen in Betrieb, weitere 15 Windenergieanlagen sind in Planung. Nordöstlich befinden sich 8 Windenergieanlagen außerhalb des Eignungsgebietes in ca. 4,2 km Entfernung (Gemarkung Dornstedt). Nördlich, im Bereich der Asendorfer Kippe, sind weitere 14 Windenergieanlagen geplant, davon 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Esperstedt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie das unmittelbare Umfeld sind in Hauptwindrichtung Südwest nur in einem geringen Umfang mit Landschaftselementen und sonstigen Verbauungen ausgestattet. Dies ermöglicht ein ungestörtes Anströmen der einzelnen Windenergieanlagen durch den Wind.

Südlich des Geltungsbereiches des B-Planes befindet sich der Neubau der Bundesautobahn BAB 38 Halle – Göttingen. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen hat keinen Einfluss auf den Bau und den Betrieb der Autobahn, da die geforderten Mindestabstände eingehalten werden.

Im nordwestlich angrenzenden Bereich zum Planungsgebiet befindet sich die Trinkwasserschutzzone III Esperstedt.

Altlasten sind für den innerhalb des Geltungsbereiches nach Angaben des Raumordnungskatasters (ROK) nicht bekannt.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist Aufgabe der Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und der kommunalen Planungshoheit. Die Planungshoheit ist in ein System mit verschiedenen Planungsebenen eingebettet, die den Planungsspielraum der Kommunen eingrenzen. Zu den übergeordneten Planungen zählen Planungen zur Bundesraumordnung, die Landesplanung und die Regionalplanung sowie andererseits die kommunalen Planungen.

1. Das *Bundesraumordnungsgesetz* (ROG) - regelt als Art. 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG) - die Raumplanung auf Bundesebene und ist bei der Regional- und Landesplanung zu berücksichtigen. In ihm werden Aufgaben und Ziele sowie Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Ländern institutionell-organisatorische Regelungen für die von ihnen vorzunehmende Raumplanung vorgegeben. Das Gesetz besitzt jedoch für die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung nur bedingte Relevanz.
2. Das *Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (LPIG LSA) enthält im Wesentlichen Vorschriften und rechtliche Grundlagen zu Organisation, Aufgaben, Verfahren und den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen-Anhalt. Neben dem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne (s.u.).
3. Das *Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt* stellt nach § 14 (2) NatSchG LSA eine konzeptionelle Vorgabe für die Erstellung der Landschaftspläne dar. Es enthält weiterhin Aussagen über geschützte und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft. Nach § 14 (3) NatSchG LSA sind die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesrechtlichen Planungsvorschrift in das Landesraumordnungsprogramm und die regionalen Raumordnungspläne aufzunehmen.
4. Das *Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt* (LEP-LSA) sieht Regionalpläne (Regionale Entwicklungspläne oder Teilentwicklungspläne) vor. Die gemäß *Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung* für den betrachteten Planungsraum gegenwärtig gültige Planungsdokumente sind der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (2006). Der *Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen Anhalt, 2005* sieht für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes das
 - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Querfurter Platte“ (Ziffer 3.5.1) und den
 - Neubau der BAB 38 Göttingen-Halle-Leipzig mit BAB A 143 Westumfahrung Halle (Ziffer 3.6.3) vor.
5. Durch den *Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle*, welcher im 2. Entwurf i.d.F.v. 12.12.2006 vorliegt und die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des 1. Entwurfes (2004) präzisiert, definiert und festsetzt. Diese Festlegungen stellen die in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung dar und sind gemäß §§ 3 Nr. 4 und Abs. 2 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung von öffentlicher Stelle in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Gemäß 2. Entwurf zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle v. 12.12.2006 sind folgende Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich des Teilflächen-nutzungsplanes der Gemeinde Esperstedt festgelegt wurden:

a. Zentralörtliche Gliederung

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes (2. REP-E, 2006) ein System Zentraler Orte entwickelt, die als Versorgungskerne über den eigenen Bedarf hinaus soziale, kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches übernehmen. Esperstedt ist entsprechend dieser zentralörtlichen Stufung folgenden Zentren im Nahbereich zuzuordnen:

- Querfurt als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums
- Röblingen am See als Grundzentrum
- Teutschenthal als Grundzentrum und
- Bad Lauchstädt als Grundzentrum

Für Esperstedt selbst ist im 2. REP-E, 2006 keine zentralörtliche Funktion vorgesehen.

b. Regionale Freiraumstruktur

Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in Kombination mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten

In der Planungsregion Halle werden Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten kombiniert. In den Gebietensteilen, die als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

- Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie in Kombination mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“ (gemäß 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle vom 12.12.2006)

Hinweis:

Das OVG Sachsen-Anhalt hat in seinem Urteil vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - aufgeführt, dass der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes bezüglich der Frage der Windenergie zurzeit noch keine beachtlichen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung enthält, soweit es insbesondere die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im übrigen Raum und die selbe Wirkung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für den übrigen Raum betrifft. Dem 2. REP-E fehlt es zurzeit an einem gesamtträumlichen Konzept und es kann keine verlässliche Aussage über die Ausschlusswirkung für Windenergie im nicht für Eignungs-/ Vorranggebiete vorgesehenen übrigen Raum getroffen werden.

Die im 2. REP-E ausgewiesenen Eignungs- bzw. Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie können somit nicht für die Bewertung herangezogen werden.

Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind dort (in Präzisierung des LEP) für den Planungsraum benannt:

- Gebiet um Querfurt

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Auf Grund der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Halle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind die Aussagen des TEP Amsdorf für den Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht zutreffend.

2.2 Flächennutzungsplanung

Für das Territorium der Gemeinde Esperstedt liegt keine flächendeckende, bestätigte Flächennutzungsplanung vor. Die Gemeinde Esperstedt lässt momentan einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Nutzung von Windenergie aufstellen, welcher den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einschließt und dort eine geregelte städtebauliche Entwicklung vorgibt und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorbereitet. Im angrenzenden Bereich der Gemeinde Dornstedt sind der Teilflächennutzungsplan Sondergebiet Windenergie und der Teilflächennutzungsplan Sondergebiet Tierhaltung als bestätigte Planungen vorhanden.

2.3 Bebauungsplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Esperstedt. Es existieren jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher bestätigter Planungen im näheren Umfeld:

Dornstedt

Bebauungsplan Nr. 1 „An der Birnenstraße“, Gewerbegebiet (bestätigte Planung gemäß ROK)

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet am Angerkabeln“, Wohnbaufläche (bestätigte Planung gemäß ROK)

Bebauungsplan Nr. 3 „Pappelweg“, Wohnbaufläche (bestätigte Planung gemäß ROK)

Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 2 „Windpark Dornstedt“ (bestätigte Planung gemäß ROK)

Etzdorf

Industriestandort Etzdorf, Gewerbegebiet (unbestätigte Planung gemäß ROK)

Obhausen

Bebauungsplan Nr. 1 „An der Windmühle“, Wohnbebauung (bestätigte Planung, gemäß ROK)

Bebauungsplan „Windpark Obhausen“ (bestätigte Planung gemäß ROK)

Nemsdorf-Göhrendorf

Bebauungsplan „Windpark Nemsdorf“ (bestätigte Planung gemäß ROK)

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

3. Bestandsaufnahme

3.1 Bauliche Anlagen im Planungsgebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eine 220 kV und eine 380 kV Leitung der Fa. Vattenfall, welche das Planungsgebiet von Süd nach West kreuzen.

3.2 Vorhandene Erschließung

Der Geltungsbereich schließt keine Hauptverkehrswege, wie die Landesstraße L 164 Teutschenthal – Stedten, die Bundesautobahn BAB 38 oder die Kreisstraße K 2267 mit ein.

Eine Anbindung der Zuwegungen zu den WEA an die o.g. Straßenverbindungen ist mit Ausnahme der K 2267 nicht vorgesehen. Die Anbindung der verbleibenden WEA ist an das vorhandene System von Feldwegen vorgesehen, welche anschließend über die Hohe Straße an die Landesstraße L 164 anbinden.

Die zukünftige Bundesautobahn BAB 38 befindet sich südliche des Geltungsbereiches in einer Entfernung von 40 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die durch den § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) vorgegebenen Abstände zu Bebauungen entlang von Bundesautobahnen, hier 100 m, werden somit auch bezüglich der Außenwerbung eingehalten. Bei Unterschreitung dieser 100 m ist die Zustimmung der obersten Landestraßenbaubehörde einzuholen

Im nördlichen Teilbereich befindet sich eine Versorgungsleitung der MIDEWA. Maßnahmen im Bereich der Leitung sind nicht vorgesehen. Bei Arbeiten im Umfeld von Versorgungsleitungen ist das DVGW Regelwerk GW 315 Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten zu beachten.

3.3 Städtebauliche und landschaftliche Prägung des Planungsgebietes

Bauliches Umfeld

Innerhalb des Geltungsbereich sowie der direkt angrenzenden Flächen befinden sich keine Siedlungsbereiche. Der Abstand (Grenze Planungsgebiet) zur nächsten Wohnbebauung beträgt nach:

- Asendorf ca. 900 m
- Dornstedt ca. 1.400 m
- Esperstedt ca. 1.360 m
- Stedten ca. 2.100 m
- Schraplau ca. 3.100 m
- Obhausen ca. 3.100 m

Nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt sich die Asendorfer Kippe an, auf deren Plateaulage ebenfalls in der Gemarkung Esperstedt die Errichtung weiterer 3 Windenergieanlagen vorgesehen ist.

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Landschaftliches Umfeld

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich verschiedene kleine Heckenstrukturen sowie Obstbaumreihen. Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Weitzschker-Weidaland“, welcher das Planungsgebiet einschließt, sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gemäß § 37 NatSchG LSA für das Planungsgebiet ausgewiesen.

In der näheren Umgebung des Planungsraumes befinden sich das NSG0182_ „Asendorfer Kippe“ (Entfernung ca. 900 m nördlich) und das NSG0141_ „Kuckenburger Hagen“ (Entfernung ca. 2.400 m westlich), welches gleichzeitig als FFH0140LSA „Kuckenburger Hagen“ unter Schutz gestellt wurde. Auf Grund der Lage und Entfernung zum Planungsgebiet kann von einer Beeinflussung nicht ausgegangen werden.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes und die angrenzenden Gebiete werden u.a. als Rast- und Nahrungshabitat für Vögel v.a. während der Zugzeiten genutzt, des Weiteren auch als Brutgebiet (hier v.a. Feldlerche).

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Avifauna durch direkten Flächenverlust bezogen auf Brutvögel ist im Gebiet nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Avifauna sowie auf den im Bereich der Querfurter Platte vorkommenden Feldhamster (und weitere Arten/Artengruppen) werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet .

Altlastenverdachtsflächen

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind nach Angaben der Raumordnungskatasters für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Sollten jedoch bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Bodenbereich auftreten, ist das Sachgebiet Abfallwirtschaft/Altlastensanierung bei Landratsamt zu informieren um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sollten im Zuge der Arbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Kreisleitstelle des Saalekreises zu informieren.

Denkmalschutz

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich zwei archäologische Bodendenkmäler. Es handelt sich hierbei laut Information des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie um zwei Körpergräberfelder aus der Jungsteinzeit.

4. Planung

4.1 Planungsvorgaben

Die Anlagenstandorte sind grundsätzlich so festzulegen, dass aus Gründen der Standsicherheit sowie aus wirtschaftlichen Gründen möglichst eine geringe Beeinflussung der Windenergieanlagen untereinander erreicht wird. So sind als Richtwert die Abstände der Windenergieanlagen untereinander in Hauptwindrichtung (Südwest) mit 5-fachem Rotordurchmesser und in den Nebenwindrichtungen mit 3-fachem Rotordurchmesser nicht zu unterschreiten.

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Bei einer Unterschreitung der o.g. Abstände sind Sondergutachten (Turbulenzgutachten) bezüglich der Beeinträchtigungsintensität einzuholen.

Weitere Kriterien bilden die nach DIN EN 50341-3-4:2001 einzuhaltenden Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser zwischen den Rotorspitzen und dem äußeren ruhenden Leiterseil zu den vorhandenen Freileitungen. Die Mindestabstände zu den Freileitungen können aber durch Schwingungsdämpfer an den Freileitungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf 1 x Rotordurchmesser minimiert werden. Die o.g. DIN besagt zusätzlich dass wenn sichergestellt ist das die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und einen Mindestabstand von $> 1x$ Rotordurchmesser beträgt, auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden kann.

Die endgültigen Regelungen hierzu sind zwischen Investor und Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren.

Unter optimaler Nutzung der vorhandenen Flächen des Bebauungsplanes ist es somit möglich, insgesamt 11 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu errichten. Die Optimierung der Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen und deren räumliche Eingrenzung liegen im Interesse der Gemeinde.

4.2 Vorgaben zu den Anlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe bis 160 m (Nabenhöhe + Rotorradius) zulässig. Diese Höhenbegrenzung resultiert aus den erforderlichen Abständen der Windenergieanlagen untereinander, den erforderlichen Abständen zu Freileitungen und Verkehrsstrassen, aus Gründen des Schutzes vor Schall- und Schattenemissionen sowie aus energiewirtschaftlichen Betrachtungen.

Es werden ausschließlich Windenergieanlagen, welche für das Binnenland konzipiert und in Serie gefertigt werden, zugelassen.

Es sind ausschließlich dreiflügelige WEA zu errichten.

Die zu errichtenden Windenergieanlagen haben den deutschen und/oder den Standards der Europäischen Union zu entsprechen.

Der durch die Anlagen gewonnene Strom wird ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Windenergieanlagen sind mit einem nicht reflektierenden, matten Farbanstrich zu versehen.

Nach Angabe der Oberen Luftfahrtbehörde befinden sich die Flächen zur Errichtung von WEA außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze.

Anlagen über eine Gesamtbauhöhe von 100 m sind entsprechend den Vorgaben zur Gefahrenbefreiung für Luftfahrzeuge (Richtlinie des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen) zu kennzeichnen.

Gemäß § 14 LuftVG ist für die Genehmigung von WEA mit einer Gesamthöhe über 100 m zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde (LWVA) notwendig.

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 (§) LuftVG der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Bei Erteilung einer Baugenehmigung ist vor Beginn der Bauausführung die Wehrbereichsverwaltung Ost in Kenntnis zu setzen, da ein Eintrag als Hindernis in die militärischen Flugkarten erfolgen muss, diese Aussage bezieht sich jedoch lediglich auf WEA mit einer Bauhöhe zwischen 60 m und 100m.

Vier Wochen vor Baubeginn, nach Fertigstellung, bei Rückbau oder Höhenänderung ist dieses der militärischen Luftfahrtbehörde bei der Wehrbereichsverwaltung Ost unter Angabe der Reg.-Nr. AZ 56-50-11-LFB Ost P 430/06a schriftlich mitzuteilen.

4.3 Erschließung des Planungsgebietes

4.3.1 Verkehr

Die Erschließung des Windparks ist über vorhandene öffentliche Straßen und Wege gemäß Plandarstellung zu realisieren. Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist über die Hohe Straße an die Landesstraße L 164 vorgesehen, eine Erschließung des Gebietes ist, bei Notwendigkeit auch an die Kreisstraße 2267 zulässig.

Ein Instandsetzung und teilweise Verbreiterung vorhandener Zuwegungen gemäß Vorgabe der Anlagenhersteller ist vor Durchführung der Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Rechtsträger notwendig.

Die Zuwegungen zwischen öffentlichen Straßen bzw. Wegen und den Standorten der einzelnen Windenergieanlagen sind neu herzustellen. Diese Wege sind möglichst kurz, mit einer Decke Schotter auf einer Breite von 4,50 m herzustellen. In Kreuzungsbereichen sowie in Anbindungsbereichen an andere Wegeverbindungen sind an den Zuwegungen Aufweitungen von mindestens 25 m x 25 m vorzusehen.

Im Bereich der Windenergieanlagen sind je Windenergieanlage Kranstell- und Lagerflächen auf einer Fläche von maximal 40 m x 40 m = 1.600 m² zulässig.

Für Teilflächen innerhalb der Baugrenzen wurden Nutzungseinschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 9 Abs. 6 BauGB festgelegt. Dies dient der Unterbindung der Errichtung von WEA in Sicherheitsabständen zu Straße und Freileitungen.

Wo Baugrenzen an das öffentliche Straßennetz grenzen, aber keine direkte Verbindung mit der Standortfläche der WEA besteht sind auf den dazwischen liegenden Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB einzuräumen.

Verkehrsraumbeeinträchtigungen müssen rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Straßenverkehrsamt beantragt werden. Ein Abstimmungsvermerk des Straßenbaulastträgers muss Bestandteil der Antragstellung sein,

Der Bebauungsplan berührt die Kreisstraße K 2267 des Landkreises Saalekreis auf der freien Strecke zwischen Obhausen und Dornstedt. Für die Zufahrten auf die Kreisstraße, ist gemäß § 22 i.V.m. § 18 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt beim Bauamt der Kreisverwaltung eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

4.3.2 Energieversorgung

Der Anschluss der geplanten 11 Windenergieanlagen in das öffentliche Netz erfolgt über den örtlichen Energieversorger unter Berücksichtigung einer optimalen Lösung im Rahmen des Energieeinspeisegesetzes

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Zur Notwendigkeit der Errichtung eines Umspannwerkes (sowie zum dazu erforderlichen Standort) kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Die Antragstellung erfolgt dann in einem separaten Bauantrag.

Die Verlegung der notwendigen Kabel ist innerhalb der neu anzulegenden bzw. vorhandenen Wege vorgesehen. Der Ursprüngliche Zustand der Wege wird nach Verlegung der Kabel wieder hergestellt.

4.3.3 Fernmeldeversorgung

Die Fernüberwachung der Windenergieanlagen ist mittels eines Fernmeldeanschlusses vorgesehen.

Zur Planung und Realisierung können zum derzeitigen Stand der Planung keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da sich der Antragsteller mit möglichen Telekommunikationsfirmen in Verhandlung befindet.

Vor Beginn der Bauarbeiten besteht die Notwendigkeit der Einholung der Lage von evtl. vorhandener Einrichtungen und Leitungen der Telekom.

Die Kabeschutzausweisung der Deutschen Telekom ist zu berücksichtigen.

Bei Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

Seitens der Deutschen Telekom besteht keine Verpflichtung zur Anbindung der WEA an das Fernmeldenetz. Die durch die Anbindung entstehenden Kosten sind durch den Investor zu tragen.

4.3.4 Sonstige Erschließungsmaßnahmen

Neben der unter Pkt. 4.3.2 und Pkt. 4.3.3 genannten notwendigen Versorgungsleitungen sind für den Betrieb der Windenergieanlagen keine weiteren Versorgungseinheiten und -wege notwendig.

5. Begründung der Planinhalte

Die Umsetzung der planerischen Konzeption erfolgt durch planungsrechtliche Festsetzungen und textliche Festsetzungen im zeichnerischen Teil des B-Planes (Plandarstellung).

5.1 Art und Maß der Baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die städtebauliche Zielsetzung legt auf Teilflächen des Geltungsbereiches Sondergebiete für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO fest.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Angaben der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche (GR) und die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO definiert. Die Bauhöhe wird über die Angabe der maximalen Bauwerkshöhe über gewachsenem Gelände (OK) festgesetzt.

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Die Größe der Grundflächen (GR) baulicher Anlagen (mit Ausnahme der Montage- und Zwischenlagerflächen) dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 400 m² je WEA nicht überschreiten.

Die maximale Bauwerkshöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) wird pro Windenergieanlage mit OK 160 m festgesetzt und ist auf die Oberkante des gewachsenem Gelände bezogen (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 18 BauNVO).

Sollte bei den Erdarbeiten Auffälligkeiten im Bodenbereich auftreten, ist das Sachgebiet Abfallwirtschaft/Altlastensanierung bei Landratsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Anlagen über eine Gesamtbauhöhe von 100 m sind entsprechend den Vorgaben zur Gefahrenbefreiung für Luftfahrzeuge (Richtlinie des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen) zu kennzeichnen.

Gemäß § 14 LuftVG ist für die Genehmigung von WEA mit einer Gesamthöhe über 100 m zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde (LWVA) notwendig.

Bei Erteilung einer Baugenehmigung ist vor Beginn der Bauausführung die Wehrbereichsverwaltung Ost in Kenntnis zu setzen, da ein Eintrag als Hindernis in die militärischen Flugkarten erfolgen muss.

Vier Wochen vor Baubeginn, nach Fertigstellung, bei Rückbau oder Höhenänderung ist dieses der militärischen Luftfahrtbehörde bei der Wehrbereichsverwaltung Ost unter Angabe der Reg.-Nr. AZ 56-50-11-LFB Ost P 430/06a schriftlich mitzuteilen.

5.2 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 23 BauNVO durch Baugrenzen definiert. Die Windenergieanlagen sind innerhalb dieser Baugrenzen zu errichten, wobei das Vortreten der Rotorblätter über die Baugrenze zulässig ist (Ausnahmeregelung gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange und der gegebenen Flurstücks- bzw. Grundstücksverhältnisse, sind die überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen so bestimmt, dass die detaillierte Positionierung der Windenergieanlagen ausreichend flexibel geplant werden kann.

Gemäß § 15 BauO LSA muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet sein. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, ist ein ausreichender Abstand der Windkraftanlagen untereinander erforderlich (siehe auch Pkt. 4.1).

Die Fundamente sind an den Mastfüßen der Windkraftanlagen mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Wildblumenmischung einzusäen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamente sind bis zu einer Höhe von 2,5 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

5.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO)

Als Nebenanlage ist die Errichtung einer Transformatorenstation je Windkraftanlage zulässig. Sie darf eine Grundfläche von 10 m² und eine Bauhöhe von 3,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

5.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die unter Pkt. 4.3.1 genannte verkehrstechnische Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über vorhandene Landwirtschaftswege, welche über die Hohe Straße an die Landesstraße L 164 anbinden und die verkehrsrechtliche Erschließung sichern sowie über die Kreisstraße K 2267, welche im Süden direkt an das B-Plan Gebiet angrenzt, sich aber in der angrenzenden Gemarkung Dornstedt befindet.

Die interne Erschließung findet über die vorhandenen Wirtschaftswege statt. Diese wurden als Verkehrsflächen mit besonderer Nutzung festgesetzt, da sie ausschließlich durch die Landwirtschaft und die Windparkbetreiber genutzt werden.

Für die innere Erschließung müssen die gegenwärtig teilbefestigten oder unbefestigten Wirtschaftswege in einer Breite von 4,5 m durch Einbau von Schotter für eine höhere Belastung ausgebaut und teilweise transportabhängig verbreitert werden. In den Anschlussstellen müssen die Wege auf ca. 25 x 25 m aufgeweitet werden. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch die notwendigen Erdkabel in die vorhandenen bzw. auszubauenden Wege eingebracht.

Die einzelnen Windenergieanlagen werden über einen 4,5 m breiten Schotterweg (mit Ein- und Ausfahrt, s.o.) an das vorhandene oder zu ergänzende Wegenetz angebunden. Angeschlossen an diese Stichwege sind gleichzeitig die je Windkraftanlage notwendigen Kranstellfläche von maximal 40 m x 40 m sowie eine Trafostellfläche von 10 m² s.o.).

Auf Grund der Anbindung der neu zu errichtenden Wegeverbindung an vorhandene Wegesysteme ist die Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nicht notwendig

Die Einbindung der Bau- und späteren Versorgungsstraßen in die K 2267 müssen für die neue Verwendung besonders ausgelegt werden und sind in jedem Fall im Rahmen einer Sondererlaubnis mit dem Straßenlastträger – Kreisbauamt, SG Straßenbau zu vereinbaren. Die Klärung ggf. notwendiger Verkehrsbelegungen in den Einmündungsbereichen durch Verkehrszeichen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde zu klären.

Nach Angaben des zuständigen Straßenverkehrsamtes beim Landratsamt Merseburg-Querfurt darf die Anlieferung der WEA-(Teile) nicht über die Ortslage Esperstedt erfolgen, da diese keinen Schwerlastverkehr aufnehmen kann.

5.5 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Das Planungsgebiet wird im südlichen Teil durch eine 380 kV und eine 220 kV Freileitung gequert. Die Leitungen sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und wurden bei der Wahl überbaubarer Grundstücksflächen beachtet. Zu diesem Zweck werden für eine Fläche im Abstand von 50 m beiderseits der Trassenachse Nutzungsbeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.

Die Freileitungen sind Eigentum der VATTENFALL Europe Transmission GmbH.

Gemäß DIN EN 50341-3-4:2001 sind Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser zwischen Rotorspitze und den äußeren ruhenden Leiterseilen einzuhalten. Die Mindestabstände zu den Freileitungen können aber durch Schwingungsdämpfungsmaßnahmen auf 1 x Rotordurchmesser in Abstimmung mit den Netzbetreibern minimiert werden. Die o.g. DIN besagt zusätzlich, dass wenn sichergestellt ist das die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und einen Mindestabstand von > 1x Rotordurchmesser beträgt, auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden kann.

Die endgültigen Regelungen hierzu sind zwischen Investor und Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren.

Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft parallel zur Landesstraße L 164 eine unterirdisch verlegte Trinkwasserleitung der MIDEWA, welche jedoch nicht beeinträchtigt oder tangiert werden.

Des Weiteren ist grundsätzlich bei Erdarbeiten das DVGW Regelwerk GW 315 für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten zu beachten. Auf spezielle Festsetzungen in der Plandarstellung des Bebauungsplanes zu von der Bebauung freizuhaltenden Bereichen wurde auf Grund des geringen Ausmaßes verzichtet, sie sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Die für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz notwendigen Erdkabel werden in den vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Wegeverbindungen eingebracht.

Weitere Angaben zur Netzeinspeisung der geplanten Windenergieanlagen siehe auch Pkt. 3.4.2. Der Anschluss von Windenergieanlagen an ein Verbundnetz zum Zweck der Stromspeisung gehört jedoch nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung (*BVerwG, Beschluss v. 05.01.1996, NVwZ 1996, 597*).

5.6 Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Der überwiegende Teil des Planungsgebietes wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es sind nur vereinzelte naturnahe Elemente in Form von Baumgruppen und anderen Gehölzen vorhanden.

Auf dieser Grundlage sind Teile des Geltungsbereiches als Flächen für Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt worden.

Da die Nutzung von Windenergie die Landwirtschaft nicht ausschließt, ist innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie auf nicht überbauten Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Die landwirtschaftliche Flächennutzung wird auch durch die unter Pkt. 5.7 getroffenen Aussagen zu Nutzungsbeschränkungen nicht berührt.

Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) wird darauf verwiesen, dass auch Flächenstilllegungen gemäß EU Agrarreform eine Art der baulichen Nutzung darstellen. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass den Bewirtschaftern von Flächen rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September) bekannt zu geben ist, damit die flurstückskonkreten Antragstellungen auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar (spätestens aber bis 15.05) des folgenden Jahres erfolgen kann.

Sollten im Stilllegungszeitraum (15.01. – 31.08) oder nach Antragstellung (15.05) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen ist stets (auch während der Bauphase) zu gewährleisten.

Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und ggf. Drainageanlagen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtung, Bodenvermischung, etc. insbesondere auf nicht geplanten oder vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

5.7 Planung und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 sowie Abs. 6 BauGB)

Im Bereich der Landesstraße L164 sowie der Kreisstraße K 2267 sind alte, z.T. lückige Obstbaumalleen vorhanden. Innerhalb der Alleen sind vereinzelte Ausfälle zu verzeichnen. Die Baumreihen sind zu erhalten.

Als Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung von WEA und den notwendigen Zuwegungen etc. einhergeht, sind Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese werden unter Pkt. 8 des Grünordnungsplans dargestellt und erläutert.

Es wird jedoch seitens des ALFF darauf verwiesen, dass Bepflanzung entlang landwirtschaftlicher Weg bevorzugt wechselseitig zur erfolgen haben.

5.8 Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt Flächen mit Nutzungsbeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB fest. Hierbei handelt es sich um die Flächen mit Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkung innerhalb eines 100 m Bereiches (1x Rotordurchmesser) um die Trassenachse der im Planungsgebiet vorhandenen Freileitungen. Sämtliche bauliche Aktivitäten sind vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Auf den Flächen mit Nutzungseinschränkung kann jedoch die Errichtung von Zuwegungen zu den geplanten Windenergieanlagen erfolgen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist von den Festsetzungen zur Nutzungseinschränkung im Rahmen des Bebauungsplanes ausgenommen.

5.9 Altlasten, Denkmalschutz und Bodenschutz

5.9.1 Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 1)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach Angaben des Raumordnungskatasters keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

Sollten dennoch bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Bodenbereich auftreten, ist das Sachgebiet Abfallwirtschaft/Altlastensanierung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes umgehend zu informieren um weitere Vorgehensweisen abzustimmen.

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Sollten im Zuge der Bauarbeiten, Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Kreisleitstelle des Saalekreises zu informieren.

5.9.2 Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich zwei Körpergräberfelder aus der Jungsteinzeit, welche nachrichtlich aus den Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und dem Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt übernommen wurden.

Teile der östlicheren Fläche befinden sich innerhalb der Baugrenzen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Sollten im Zuge der Erdarbeiten Funde festgestellt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt in Kenntnis zu setzen. Letzteres gilt auch für Funde außerhalb der eingezeichneten Denkmale.

5.9.3 Begrenzung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen

Auf Grund der vorgesehenen baulichen Nutzung bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dazu erforderlichen Abstandsflächen ist grundsätzlich eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erforderlich.

5.9.4 Erhalt schutzwürdiger Böden

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind – wie im gesamten Bereich der Querfurter Platte - die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Böden durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit und entsprechend hohe Bodenwertzahlen gekennzeichnet. Die überwiegend aus Lößlehm entstandenen Böden sind insofern schutzwürdig, da sie als standortgebundene Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft dienen.

Durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt partiell ein Bodenverlust durch Neuversiegelung bzw. Überbauung. Der überwiegende Bereich der Flächen zwischen den Windenergieanlagen kann jedoch weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

6. Zusammenfassung des Umweltberichts

Die aus dem vorliegenden Bebauungsplan resultierenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung ermittelt und bewertet worden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ist eine Folge der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, der sog. Plan-UP-Richtlinie, die durch die Neubekanntmachung des BauGB i.d.F. vom 28. September 2004 und des UVPG i.d.F. vom 25. Juni 2005 umgesetzt worden ist.

In der Umweltprüfung, die vollständig in das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans integriert ist, werden die „voraussichtlich erheblichen“ Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wird als eigenständiges Dokument vorgelegt (s. hinten), um ggf. eine Fortschreibung im Laufe des Aufstellungs-

und Abwägungsverfahrens zu ermöglichen. Generell ist der Umweltbericht Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Grundlage für die Ermittlung der Daten zur Einschätzung der Umweltfolgen waren örtliche und regionale Erhebungen über die Dauer einer gesamten Vegetationsperiode im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (UVS/LBP) für das gesamte Eignungsgebiet EG 07 „Querfurter Platte“ über einen Zeitraum von insgesamt ca. 1 ½ Jahren von Frühjahr 2005 bis Herbst 2006 mit den Teilleistungen

- flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung,
- avifaunistische Bestandserfassungen und –bewertungen für Brut- und Rastvögel einschließlich der Zugbewegungen in der Zeit von September 2005 - Mai 2006
- die Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna im Zeitraum März bis September 2006
- eine Feldhamsterkartierung der Standorte der geplanten Windenergieanlagen im Zeitraum April bis September 2006
- Gutachten zur wildökologischen Problemstellung in Verbindung mit der Errichtung eines Wilddurchlasses an der Autobahntrasse BAB 38 (Dezember 2006)
- der Landschaftsplan Weitzschker – Weidatal, 1993
- die von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten relevanten Daten (Biotopverbundplanung, Gutachten zu Zug- und Rastvögeln)
- die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Gebietsdaten der regional relevanten FFH- und SPA-Gebiete,
- fachthematische Karten des Natur- und Umweltschutzes.

Der Weiteren ist die Schall- und Schattenwurfprognose für den Standort Esperstedt (CUBE ENGINEERING, 2006) Bestandteil der Bewertung zum Umweltbericht.

Fachgesetzliche Vorgaben für die zu beachtenden Umweltschutzziele ergeben sich aus den folgenden Gesetzen:

Bundesnaturschutzgesetz
Bundesbodenschutzgesetz
Wasserhaushaltsgesetz
Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz
Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens im Einzelnen ist dem Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Die Belange der Umwelterheblichkeit der Planung wurden bereits im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle v.12.12.2006 einer Prüfung unterzogen. Dabei wurden ausgehend vom 1. REP-E im Gebiet des vorgesehenen Vorrang- bzw. Eignungsgebietes für Windenergie – VRG IX; EG 09 „Querfurter Platte“- Flächenminimierungen vorgenommen, jedoch nicht im Bereich der Gemarkung Esperstedt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass aus regionalplanerischer Sicht in der Gemarkung Esperstedt keine umwelterheblichen Vorbehalte hinsichtlich der weiteren Errichtung von WEA bestehen (diese Aussage hinsichtlich der Umweltverträglichkeit existiert unabhängig vom nachträglichen Urteil des Sachsen-Anhalt vom 20. April 2007 – Az: 2 L 110/04 - hinsichtlich der Aufhebung der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie).

Insgesamt werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans 11 Windkraftanlagen Typ Fuhrländer 2500-100 mit einer Gesamthöhe von 150 m (max. zulässige Gesamthöhe 160 m) über Grund und einem max. Rotordurchmesser von 100 m errichtet. Die Sicherheit der Anlagen wird hierzu über eine Typenprüfung der ausgewählten Windenergieanlagen belegt.

Trotz des weitgehend konfliktarmen Standortes und der Beachtung und Durchführung von umweltrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf Natur, Landschaft und Wohnumfeld, die nachstehend kurz zusammenfassend genannte werden (weitere Einzelheiten dazu siehe Umweltbericht):

Boden

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich Kranstellflächen und neu anzulegender bzw. zu verbreiternder Wege kommt es zu einer Versiegelung bzw. Inanspruchnahme von ca. 3,1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasserregime und die Grundwasserschutzzone III Esperstedt sind nicht erkennbar. Fließ- oder Standgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Klima/Luft

Ausgehend von den prognostizierten Schall- und Schattenemissionen der geplanten Windenergieanlagen sind Belastungen über den Pfad Klima/Luft gegeben. Geringfügige Überschreitungen der gemäß TA Lärm vorgegebenen Schallimmissionen sowie der anerkannten technischen Regeln zum Schattenwurf werden lediglich in Randlage von Dornstedt-Asendorf prognostiziert. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsweise nachts sowie Einbau von Schattensensoren) ist die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte abzusichern.

Vegetation

Die Beanspruchung von Ackerflächenerfolgt erst nach den Erntearbeiten, so werden Beeinträchtigungen auf Nutzpflanzen ausgeschlossen. Eine Beanspruchung der kaum vorhandenen Ackerbegleitflora auf den einzelnen WEA- Standorten ist vernachlässigbar gering.

Gehölzbestände werden unter der Voraussetzung eines darauf ausgerichteten Baustellenmanagements nicht beeinträchtigt.

Vögel

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen in der geplanten Konfiguration sind Auswirkungen auf die Avifauna möglich, die Bestandsveränderungen der Populationen durch veränderte Habitatnutzungen, Kollisionen und Vogelschlag sowie Verhaltensänderungen während der Brut und des Vogelzuges sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Vor allem besteht in Verbindung mit Windenergieanlagen immer ein Kollisionsrisiko, wie Totfunde an den bisher vorhandenen Windenergieanlagen belegen. Da das Planungsgebiet auch in hohem Maße durch den Roten und Schwarzen Milan frequentiert wird, entsteht auch für beide Arten (Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie) ein Gefährdungspotenzial. Ausgehend von den weitaus höheren Gefährdungspotenzialen für die Vogelwelt, z.B. durch den Straßenverkehr und durch Elektrofneileitungen, sind jedoch die Gefährdungspotenziale für Vögel in Verbindung mit Windenergieanlagen insgesamt zu relativieren.

Für Kleinvögel der Agrarlandschaft wie Feldlerche, Schafstelze und Bachstelze besteht kaum ein Gefährdungspotenzial. Alle diese Arten brüten z.B. auch in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen. Ebenso wurden größere Trupps rastender Kiebitze in unmittelbarer Nähe von bereits vorhandenen Windenergieanlagen beobachtet.

Regioplan

Fledermäuse

Eine Gefährdung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen wurde an anderen Orten nachgewiesen. Die im Rahmen des Fledermausgutachtens im Jahre 2006 durchgeführten Untersuchungen an den bereits vorhandenen 34 Windenergieanlagen des Windfeldes ergaben keine Totfunde.

Da Fledermäuse über struktur- und insektenarmen Agrarbereichen kaum jagen, ist auch hier ein geringes Gefährdungspotenzial für die Artengruppe vorauszusetzen, ebenso hinsichtlich ziehender Fledermausarten.

Wildtiere/jagdbares Wild

Betroffenheiten sind hier lediglich für den Feldhamster prognostizierbar, dessen Lebensraum auch das Planungsgebiet mit einschließt. Aus diesem Grunde wurde ein spezielles Hamstergutachten für die Standorte der geplanten Windenergieanlagen erstellt. Da die Tiere jedoch in ihrer Standortwahl jährlich z.T. variieren, sind entsprechende Untersuchungen direkt vor Baubeginn der Windenergieanlagen nochmals durchzuführen. Hamster auf zu überbauenden Flächen sind in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde umzusiedeln. Hierfür ist eine naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung von der Oberen Naturschutzbehörde notwendig, diese muss bei Genehmigung der Planung vorliegen oder zumindest in Aussicht gestellt werden.

Aus der Planung resultierende bau- und anlagebedingten Wirkungen führen nur in geringem Maße zu Veränderungen in den Habitaten der Säugetieren, die die offene und halboffene Feldflur bewohnen, sowie in den Biotopen, die vom zu bejagenden Wild des Gebietes beansprucht werden. Eine Betroffenheit ist überwiegend jedoch nur während der relativ kurzen Bauzeiten zu erwarten und nach einer Phase der Gewöhnung für die Tiere als nicht erheblich beeinträchtigend zu bewerten.

Es ist erkennbar, dass mit der geplanten Errichtung der WEA in der Gemarkung Esperstedt naturschutzrelevante Flächen (§ 37 Biotop, Naturdenkmale/flächenhafte Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Natura 2000-Gebiete und sonstige naturschutzfachlich wertvolle Flächen) in den angrenzenden Gebieten keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgesetzt sind.

Landschaftsbild und Wohnumfelder

Erhebliche und nachhaltige Veränderungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind stets für das gebietstypische Landschaftsbild zu erwarten. Ausgehend von der relativ hohen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch 34 bereits vorhandenen Windenergieanlagen (sowie weitere 29 geplante), die das Planungsgebiet querenden zwei Energiefreileitungen, die angrenzende Trasse der BAB 38 sowie weitere Windenergieanlagen in der Gemarkung Dornstedt (außerhalb des Eignungsgebietes) sind bereits erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen einer Sichtfeldanalyse nach NOHL (1993) in der UVS zusätzlich bewertet und in die Eingriffs-Ausgleich-Bilanz durch die Ausweisung entsprechender Kompensationsmaßnahmen mit eingestellt.

7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (integrierter Grünordnungsplan)

Neben dem vorliegenden Umweltbericht ist hinsichtlich der Eingriffsregelung nach NatSchG LSA ebenfalls ein (integrierter) Grünordnungsplan Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die dazu erforderliche Bestandsaufnahme der Naturgüter ist Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes. Geringfügige inhaltliche Überschneidungen des Grünordnungs-

Regioplan

planes mit dem Umweltbericht sind dabei nicht zu vermeiden. Die vorgenommenen Aussagen wurden von der für das gesamte Windeignungsgebiet EG 07 „Querfurter Platte“ erstellten Umweltverträglichkeitsstudie und dem darin integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan (REGIOPLAN, 2006) abgeleitet und bilden die Grundlage des Grünordnungsplanes.

7.1 Eingriffsbewertung

7.1.1 Rechtliche Grundlagen und Eingriffsregelung

In § 18 bis § 22 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) ist die Eingriffsregelung im Einzelnen dargestellt und geregelt.

Eingriffe sind gemäß § 18 NatSchG LSA „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Für das Planungsgebiet ist vor allem der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in Form von

- Errichtung oder wesentlicher Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich Verkehrswege und –flächen relevant.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 20 NatSchG LSA verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)“.

Bei genehmigten Eingriffen in Natur und Landschaft die nach § 20 Abs. 2 NatSchG LSA nicht oder nicht vollständig kompensiert oder ausgeglichen werden können, ist gemäß § 21 NatSchG LSA der Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlungen). Die Höhe der Ersatzmaßnahmen bemisst sich dabei an den Kosten der unterbliebenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Ein Ausgleich im formal juristischen Sinne ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert wurden. Die Ausgleichsleistungen müssen dabei mit den betroffenen Werten der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in räumlichem Zusammenhang stehen und gleichartig sein (d.h. die qualitative und quantitative Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Eingriffsflächen).

Bei der vorliegenden Planung ergibt sich u.a. eine spezifisch landschaftsästhetische Problemstellung, da insbesondere wegen der Fernwirkung der mastenartigen Eingriffsobjekte der Windenergieanlagen ein Ausgleich im Sinne einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung, d.h. eine vollständige Landschaftsbildrestitution, nicht möglich ist.

Bei mastenartigen Eingriffen ist die Eingriffsfläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts i.d.R. relativ klein. Die visuell belastete Fläche vergrößert sich zwar mit zunehmender Entfernung zum Eingriffsobjekt, gleichzeitig nimmt jedoch die Intensität des Eingriffes ab. Es ist somit erkennbar, dass die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen nur in der näheren Umgebung des Eingriffsobjekts im Hinblick auf die gewünschte ästhetische Wertsteigerung des Landschaftsbildes wirklich effektiv ist. Das Bewertungsverfahren des Schutzgutes Landschaft ist deshalb so konzipiert, dass die in ihrer Summe nicht unbeträchtlichen

Fernbeeinträchtigungen ebenfalls im Nahbereich des Eingriffsobjekts kompensiert werden sollten.

Daraus lässt sich der Grundsatz ableiten, dass größere Flächen mit geringerem ästhetischem Funktionswert und kleinere Flächen mit größerem ästhetischem Funktionswert in begrenztem Umfang äquivalent sind.

Soll die Eingriffsregelung praktikabel sein, muss in formalisierten Verfahrensabläufen die Verhältnismäßigkeit zwischen Ermittlungsaufwand und Schwere des Eingriffs berücksichtigt werden.

Im Folgenden kommt speziell zur Quantifizierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden bzw. in Vegetationseinheiten (Schutzgut Tiere und Pflanzen) das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt v. 16.11. 2004 zur Anwendung. Gemäß dem genannten Bewertungsmodell sind Eingriffe in die übrigen Schutzgüter verbal-argumentativ zu bewerten.

In Verbindung mit der Errichtung von WEA sind in besonderem Maße Eingriffe in das Schutzgut Landschaft relevant (s.o.), die jedoch aus der Sicht des Planverfassers rein verbal-argumentativ gemäß o.g. Bewertungsmodell nicht hinreichend dargestellt werden können.

In Abstimmungen mit dem Auftraggeber wurde im Rahmen der UVS die bisher allgemein übliche Praxis der verbal-argumentativen Bewertung des Schutzgutes Landschaft zusätzlich durch das Bewertungsverfahren nach NOHL (1993) vorgenommen, welches im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen speziell zur Kompensationsermittlung bei mastenartigen Eingriffen erstellt wurde (als quantitatives Verfahren).

Die Bereitstellung der o.g. Verfahrensansätze in der Eingriffsregelung hat ihren Sinn in der Transparenz des Vorgehens und der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse für die Genehmigungsbehörde und die am Verfahren Beteiligten.

Derartige Verfahren dienen lediglich als Entscheidungshilfe und setzen zusätzliche Sachkenntnisse und professionelles Herangehen sowie Erfahrung im Umgang mit Landschaft und Landschaftsbewertung voraus.

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeiten erfolgt nachstehend sowohl quantitativ als auch qualitativ. Die quantitative Bewertung erfolgt auf der Grundlage anerkannter Bewertungsverfahren (s.u.) und führt ausgehend von der Eingriffserheblichkeit unmittelbar zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsflächen (s.u.). In Ergänzung dazu wird eine qualitative Bewertung der Eingriffserheblichkeiten auf verbal-argumentativer Basis vorgenommen, insbesondere zur Darstellung objektbedingter, baubedingter und betriebsbedingter Wirkungen.

7.2. Quantitative Eingriffsbewertung

7.2.1 Darstellung des Eingriffs am Standort WEA

Als unmittelbarer Eingriffsraum soll hier der Standort der WEA einschließlich der erforderlichen Zuwegungen und Nebeneinrichtungen definiert werden. Der Eingriffsraum umfasst somit die Flächen, die durch Veränderung der Gestalt oder der Nutzung in der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder im Landschaftsbild erheblich und nachhaltig, infolge der geplanten Maßnahme, beeinträchtigt werden und ein Ausgleich im rechtlichen Sinne nicht möglich ist.

Im vorliegenden Fall der neu beantragten WEA betrifft das die Grundflächen (Stellflächen/Fundamentflächen) der einzelnen WEA sowie die dazu erforderlichen Nebenflächen (Zuwegungen/Kranstellflächen).

Im Eingriffsraum sind vor allem erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie, Kultur- und Sachgüter nicht auszuschließen. Die Spezifik der Eingriffe durch mastenartige Bauten in das Landschaftsbild wird im Rahmen der UVS mit Hilfe der Sichtfeldanalyse gesondert dargelegt.

Der Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie beinhaltet die Errichtung von insgesamt 26 WEA, wobei sich lediglich 11 der Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden. Nachstehend werden auf der Grundlage der UVS also lediglich die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen 11 Anlagen als Grundlage der Eingriffsbewertung herangezogen.

Die Netzeinspeisung erfolgt über Erdkabel, wobei der Netzeinspeisepunkt durch den Netzbetreiber Enviam gegenwärtig noch nicht geklärt ist und bei Vorlage einer entsprechenden Entscheidung in Abhängigkeit vom Standort dann eine gesonderte Eingriffs-Ausgleichsbilanz mit Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu erstellen ist.

Die WEA haben untereinander einen Mindestabstand von 250 m. Für die Standorte der 11 geplanten WEA ergeben sich auf der Grundlage der UVS folgende eingriffserhebliche Wirkungen:

1. Flächenbedarf an Versiegelungsflächen für 11 Fundamentplatten beträgt 3.068 m² (Einzelfundament 16,7 m x 16,7 m)
2. Für die Errichtung der 11 WEA werden insgesamt 28.396 m² Zuwegungen und Kranstellflächen zu Grunde gelegt; Ausführung der Zuwegungen/Kranstellflächen als Schottertragschicht mit Rasenansaat nach Beendigung der Errichtung der einzelnen WEA.
3. Die Einspeisung der WEA in das Netz ist noch nicht abschließend geklärt, die Verlegung der Erdkabel erfolgt in den neu zu bauenden bzw. vorhandenen Wegeverbindungen innerhalb des Geltungsbereiches

Bei den Flächen der Zuwegungen und Kranstellflächen kann es auf Grund der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zu geringfügigen Verschiebungen der Standorte und somit zu einer Änderung der Zuwegungen kommen.

Als Nutzungsdauer der WEA werden 20 -25 Jahre angegeben. Nach Erreichen der Nutzungsdauer werden die Anlagen demontiert und die Fundamentplatten rückgebaut und entsorgt.

7.2.2 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit am Standort WEA

Ausgehend von den o.g. technischen Parametern werden nachfolgend die geplanten Eingriffswirkungen am unmittelbaren Standort der WEA einschließlich Zuwegungen und Kranstellflächen mittels einem in der landschaftsplanerischen Praxis gebräuchlichen Bewertungsverfahren qualifiziert und quantifiziert.

Zur Bewertung der Eingriffswirkung auf Biotoptypen (einschließlich Schutzgüter Boden und Wasser) ist der RdErl. des MLU vom 16.11.2004 Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (geändert 24.11.2006) anzuwenden.

Die Wertigkeit der Biotoptypen/-strukturen wird mittels Biotop- und Planwerten bezogen auf die beeinträchtigte Fläche, qualitativ und quantitativ ermittelt.

Tabelle 1: *Eingriffserheblichkeit am Standort WEA*

lfd-Nr.	Art der Beanspruchung	Einzel-Fläche [m ²]	Gesamt-Fläche [m ²]	Be-stand	Bio-top-wert Ist	Biotopwert (Punkte) Ist	Bio-top-wert Soll	Planwert (Punkte) Soll
01	Fundament-platte WEA	278,89	3.068	Acker	5	15.340	-	0
02	Zuwegun-gen/Kranstell-flächen (befestig-ter Weg)	unter-schied-lich	28.396	Acker	5	141.980	3	85.188
Σ			31.464			157.320		85.188

Als Eingriffserheblichkeit wird somit ermittelt:

Punktzahl Biotopwert (IST) - Punktzahl Planwert (SOLL) = Eingriffserheblichkeit

157.320 Punkte – 85.188 Punkte = 72.132 Punkte

=====

7.2.3 Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Unter Pkt. 7.2.2 wurde die direkt durch Flächenverbrauch in Anspruch genommene Grundfläche bilanziert mit insgesamt 72.132 Punkten bilanziert, für welche im Rahmen der Grünordnungsplanung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen sind.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte die Ermittlung des mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Eingriffes in Natur und Landschaft nicht nur unter Betrachtung des unmittelbaren WEA Standortes sondern auch im Rahmen einer Sichtfeldanalyse und der Mehrbelastung des Landschaftsbildes durch Flügelkennzeichnung und Befeu-erung der WEA (siehe auch UVS Pkt. 3.6).

Im Grünordnungsplan werden zur Vollständigkeit die unter Pkt. 4.2.2 durchgeführte zusätzli-chen Bewertungen der UVS zur Sichtfeldanalyse und zur Mehrbelastung des Landschafts-bildes durch Flügelkennzeichnung und Befeu-erung in nachstehender Tabelle aufgezeigt. Die 2 Teilabschnitte der Bewertung dienen in Verbindung mit der unter Pkt. 7.2.2 ermittelten Eingriffserheblichkeit als Grundlage für die Ermittlung des notwendigen Kompensationsum-fangs.

Tabelle 2: *Übersicht zum Eingriff von UVS und GOP*

	Bezeichnung	Kompensation für 26 WEA (UVS v. 15.08.2006)	Kompensation für 11 WEA im Geltungsbereich des B-Planes
2. Teilab-schnitt	Erforderliche Kompensationsfläche im Ergebnis der Sichtfeldanalyse	6,50 ha	2,75 ha

	Bezeichnung	Kompensation für 26 WEA (UVS v. 15.08.2006)	Kompensation für 11 WEA im Geltungsbereich des B-Planes
3. Teilabschnitt	Erforderliche Kompensationsfläche im Ergebnis des Gutachtens zur Mehrbelastung des Landschaftsbildes durch Flügelkennzeichnung und Befeuering der WEA	0,32 ha	0,14 ha
Summe		6,82 ha	2,89 ha

Der aus der o.g. Darstellung resultierende Kompensationsbedarf von 2,89 ha und 72.132 Punkten, welcher im Rahmen der UVS bzw. des GOP für die Errichtung von 11 WEA in der Gemarkung Esperstedt ermittelt wurde, ist nur zu einem geringen Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umsetzbar.

8. Landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept

8.1 Grünordnerische Grundsätze im Planungsgebiet

Bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insgesamt folgende Prioritäten zu setzen:

- Prüfung Vermeidungsprinzip ("Nullvariante")
- Prüfung von Minderungs- und Schutzmaßnahmen
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
- Durchführung von Ersatzmaßnahmen
- Durchführung von zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen.

Zielsetzung der Grünordnungsplanung ist die umweltgerechte Gestaltung des Planungsgebietes und somit die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Bebauung. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen ist mit der Errichtung der 11 WEA nicht möglich.

Verbleibende Beeinträchtigungen, vor allem der Verlust des biotischen Ertragspotentials und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sollten in Abhängigkeit von ihrer Intensität sowie den möglichen Wirkungen durch flankierende landschaftsgestalterische Maßnahmen sowie durch Verhaltensregeln weitestgehend kompensiert bzw. minimiert werden.

Ist eine vollständige Kompensation des Eingriffes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht möglich, so kann gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Ausgleich an anderer Stelle als an der des Eingriffes durchgeführt werden, „soweit dies mit der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist“. Diese Maßnahmen sind jedoch gemäß § 11 BauGB durch städtebauliche Verträge zu sichern.

8.2 Vermeidungsprinzip ("Nullvariante")

Grundsätzlich dient die Nutzung regenerativer Energien unter Ausschaltung fossiler Energieträger dem Schutz der Erdatmosphäre, insbesondere durch Minimierung des Treibhausgases CO₂. Diese Zielstellung wurde auch auf internationaler Ebene vorgegeben (u.a. Umweltgipfel, Rio de Janeiro, 1992) und ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend der Ziele der EU und der Bundesrepublik zu erreichen, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieaufkommen bis zum Jahre 2010 mindestens zu verdoppeln.

Um dieses Ziel zu realisieren, ist eine Mobilisierung der so genannten neuen erneuerbaren Energien notwendig. Der gegenwärtige Anteil wird überwiegend durch die traditionelle Wasserkraft aus Flusskraftwerken und großen Stauseen gestellt. Deren Ausbaupotenzial ist jedoch aus geographischen Gründen weitgehend erschöpft. Deshalb muss das zum Jahre 2010 europaweit gesetzte Ziel aus solarer Strahlungsenergie, aus Biomasse und natürlich aus Windenergie realisiert werden.

Ausgehend von den gegenwärtigen politischen Bestrebungen der Bundesregierung zur spürbaren Minderung des CO₂-Ausstoßes sowie zur Förderung erneuerbarer Energien gibt es zur Realisierung des Vorhabens grundsätzlich keine wesentlichen Alternative. Das betrifft sowohl die vorhandenen Standortvorteile in Verbindung mit dem ausgewiesenen Windenungsgebiet als auch die relativ hohe Vorbelastung des Standortes und die damit verbundene Konzentrationswirkung von WEA. Somit ist in Verbindung mit der geplanten Errichtung der WEA auch von einem vorrangigen Handlungsbedarf auszugehen, so dass eine "Nullvariante" bzw. ein "Status quo" ist nicht vorauszusetzen ist.

8.3 Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen

Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung bezieht sich, außer auf die Vermeidung des Eingriffs selbst, auch auf die Unterlassung einzelner, von ihm ausgehender Beeinträchtigungen der Umwelt, d.h. auf die Minderung der Beeinträchtigungsintensität zu den einzelnen Schutzgütern.

Das betrifft vor allem die Modifizierung geplanter Maßnahmen und Objekte, z.B. durch räumliche und/oder zeitliche Verschiebung, die Minimierung der Eingriffsintensität geplanter Einzelmaßnahmen, den Einsatz alternativer Maschinen und Ausrüstungen, Werkstoffe, Technologien etc.

Ausgehend von den dargestellten Eingriffswirkungen sind im vorliegenden Fall vor allem Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung der direkt von den WEA ausgehenden Beeinträchtigungen sowie von Beeinträchtigungen während der Bauphase erforderlich. Das betrifft insbesondere:

Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

⇒ Messung des Schalleistungspegels der WEA, die sich gemäß Schallgutachten emissionsseitig in den Ortstagen im Grenzbereich zu den zulässigen 40 dB(A) bewegen; ggf. sind diese WEA dann seitens des Betreibers schalloptimiert zu fahren

- ⇒ Bei Auftreten von pulsierendem Schlagschatten innerhalb der der Ortslage Asendorf sind die betreffenden Anlagen außer Betrieb zu nehmen. Dazu ist die Ausrüstung der Anlagen mit entsprechender Technologie (Schattensensoren) vorzusehen

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- ⇒ Im Bereich der Fundamente der WEA ist der abzutragende Oberboden getrennt aufzunehmen, zu lagern und bei Bedarf wieder einer Nutzung zuzuführen
- ⇒ Einbringung der Erdkabel weitestgehend durch bodenschonende Technologie (Einpflegen)
- ⇒ Minderung der Gefahr der Bodenerosion durch umgehende Grünlandansaat auf entstandenen Rohbodenstandorten (Fundamenteinfassungen der WEA)
- ⇒ Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den eigentlichen Baubereich
- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen
- ⇒ Weitestgehende Nutzung vorhandener Wegestrukturen während der Bauphase, vor allem während des Transportes von Anlagenteilen und Baumaterialien; eventuell auftretende Schäden an Straßen und Wegen sind umgehend zu beseitigen

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- ⇒ Herstellung der Zuwegungen und Montageflächen mit wasserdurchlässigem Belag
- ⇒ Minderung der Gefahr der Wassererosion durch umgehende Grünlandansaat auf Rohbodenstandorten
- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen
- ⇒ Schutz des Trinkwassers bei möglichen Havarien durch Auffangmöglichkeiten für die gesamte vorhandene Trafoölmenge im Bereich des Umspannwerkes
- ⇒ Installation von Ölabscheidern im Bereich des Umspannwerkes
- ⇒ Verwendung von biologisch abbaubarem Öl im Getriebe der WEA

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

- ⇒ Einhaltung der sich vor allem aus den vorliegenden Schallgutachten ergebenden Mindestabstände zu Wohnbereichen
- ⇒ Verwendung matter Farben (nach DIN 67530) zum Anstrich der WEA zur Verhinderung von Lichtreflexen an den Rotorblättern
- ⇒ Schalloptimierter Betrieb der WEA bei Überschreitung der gesetzlichen Richtwerte
- ⇒ Inbetriebnahme von Schattensensoren bei Überschreitung der empfohlenen Beschattungsdauer (pulsierendem Schlagschatten) innerhalb der Ortslage Asendorf

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

- ⇒ Minimierung der bei der Errichtung der WEA notwendigen Zuwegungen bei Querung von Gehölzstrukturen
- ⇒ Kontrolle der Baufelder der WEA auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten unmittelbar vor Baubeginn. Im Baufeld vorhandene Hamster sind artgerecht in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde umzusetzen

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

- ⇒ Beanspruchung möglichst geringer Flächen für Baustelle/Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen
- ⇒ Optimierte Farbgebung der WEA zur Minimierung der Fernwirkung
- ⇒ Verwendung matter Farben zum Anstrich der WEA zur Verhinderung von Lichtreflexen an den Rotorblättern (s.o.)

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- ⇒ Minderung der Baustelle/Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen
- ⇒ Kennzeichnung aller WEA über 100 m als Luftfahrthindernis gemäß §§ 12 u. 14 LuftVG (Tag- und Nachtkennzeichnung)
- ⇒ Ordnungsgemäßes Abstellen von Ausrüstungen und Material, kein Verstellen von öffentlichen Wegen/Feldwegen/Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen
- ⇒ Kenntlichmachung der WEA durch Beschilderung einschließlich Hinweis auf elektrische Anlage
- ⇒ Inanspruchnahme von versiegelten Flächen sowie von landwirtschaftlich nicht genutzten Rand- und Splitterflächen für Ersatzmaßnahmen zwecks Erhalt von Ackerflächen
- ⇒ Rückbau der WEA nach einem Zeitraum von 20 bzw. 25 Jahren (Abschluss einer Rückbauvereinbarung mit den Grundstückseigentümern)
- ⇒ Einholung einer denkmalsschutzrechtlichen Genehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hinsichtlich einer nochmaligen Überprüfung der Standorte der geplanten WEA .

8.4 Ausgleich umwelterheblicher Wirkungen

Ausgleichsmaßnahmen, d.h. Maßnahmen, die geeignet sind, die von dem Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig wiederherzustellen, sind nur am Ort des unmittelbaren Eingriffs möglich.

Dies betrifft z.B. die Errichtung von Baustelleneinrichtungen oder die Verlegung des Erdkabels zwischen WEA und Umspannstation.

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Hier ist davon auszugehen, dass die Eingriffswirkung lediglich minimal ist und eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der betreffenden Flächen dort nicht stattfindet. Darüber hinaus wird der ursprüngliche Zustand der vorhandenen Flächen (meist Ackerflächen und Wege) gleichartig und gleichwertig im Sinne des Gesetzes wiederhergestellt.

Ausgleichsmaßnahme A 1

Zielstellung:

Kompensation zum Schutzgut Boden sowie Tiere und Pflanzen durch Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetation nach Erdkabelverlegungen sowie nach Rückbau von Baustelleneinrichtungen/Lagerflächen mit

- Auflockerung des (eventuell) verdichteten Bodens
- Wiederanddeckung von Mutterboden (wo erforderlich)
- Herstellung des Feinplanums
- Wiedereinrichtung der Ackerfläche, bei Bedarf auch Ansaat von Luzerne als erste Gründüngung (Saatgutmenge ca. 25 kg/ ha) in Abstimmung mit dem Bewirtschafter.

Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt zeitnah in Verbindung mit der Objektrealisierung.

8.5 Ersatz umwelterheblicher Wirkungen

Ersatzmaßnahmen dienen zur Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe. Die Maßnahmen sollten geeignet sein, die von dem Vorhaben zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.

Bei der Erstellung der Ersatzmaßnahmen sind die Vorgaben des „Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

Nachstehend werden die zur Kompensation der Eingriffe notwendigen Ersatzmaßnahmen der Art und Umfang des Vorhabens dargestellt und bewertet.

Die Ersatzmaßnahmen sind unter den Aspekten einer vorrangigen Wiederherstellung bzw. Verbesserung des raumtypischen Landschaftsbildes und der Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft (insbesondere in Ortsrandlagen) erfolgt. Hierzu zählen auch Maßnahmen, welche das Schutzgut Klima/Luft (u.a. Gefahrenkennzeichnungen der WEA) betreffen. Gleichzeitig ist eine Aufwertung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Rote Liste-Arten oder lokal seltener Arten, durch Gestaltung und/oder Neuschaffung von Biotopen sowie zur Anreicherung und Förderung artspezifischer Habitatstrukturen vorzunehmen. Insgesamt soll durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung des Planungsgebietes in ökologischer und landschaftsästhetischer Hinsicht erfolgen.

Zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft, welcher mit der Errichtung von insgesamt 11 WEA Typ Fuhrländer 2500-100 einhergeht, sind die nachstehend genannten Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die vollständige Kompensation des Eingriffes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht möglich. Der Ausgleich wird daher gemäß § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“ durchgeführt, da dies mit der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist.

Die Maßnahmen sind gemäß § 11 BauGB durch städtebauliche Verträge zu sichern.

Folgende Ersatzmaßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen. Die Nummerierung wurde aus der o.g. UVS übernommen, um die Vergleichbarkeit der Planungen zu gewährleisten:

Ersatzmaßnahme E 1: Anlage einer Streuobstwiese

Zielsetzung

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie des Schutzgutes Wasser.

Diese Ersatzmaßnahme dient der Anlage einer Streuobstwiese im Ortsrandbereich von Kuckenburg mit Apfel-, Birnen- und Pflaumensorten. Es handelt sich dabei um die Ackerfläche am Mühlenplan (Flur 2, Flurstück 28) mit einer Gesamtfläche von 33.650 m². Als Untergrund der Streuobstwiese wird ein mesophiles Grünland hergestellt. Es sind innerhalb der Streuobstwiese Teilflächen von der Bepflanzung freizuhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Mähwiese oder als Weide wird nicht ausgeschlossen.

Ausführungshinweise:

Pflanzqualität: Hochstamm H 8-10

Obstsortenvorschlag (Regionaltypisch, Basis Information LAU, SCHUBOTH, J. 1996)

Apfel

Biesterfelder Renette
Blenheimer Goldrenette
Boiken
Boskoop
Danziger Kantapfel
Dülmener Rosenapfel
Gelber Bellefleur
Goldparmäne
Grahams Jubiläumsapfel
Großer Rheinischer Bohnapfel
Grüner Boskoop
Halberstädter Jungfernapfel
Harberts Renette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Königinapfel
Landsberger Renette
Prinzenapfel
Rambour
Rheinischer Bohnapfel
Reinischer Winterrambour
Roter Boskoop
Roter Eiserapfel
Rote Sternrenette
Roter Boskoop
Schöner von Nordhausen

Birne

Gellerts Butterbirne
Joesephine von Mecheln
Diels Butterbirne
Köstliche von Charneu
Nordhäuser Winterforelle
Pastorenbirne
Poiteau

Pflaume/Zwetsche

Haferpflaume
Königin Viktoria
Ontariopflaume
Anna Späth
Auerbacher Frühzwetsche
Hauszwetsche
Schöneberger Zwetsche
Wangenheimer Frühzwetsche

oder ggf. andere, regionaltypische resistente Hochstammarten

Kompensationsfläche: 33.650 m²

Ersatzmaßnahme E 2: Anlage einer Obstbaumallee

Zielsetzung

Kompensationsmaßnahme zur Verbesserung des Schutzgutes Landschaft, des Schutzgutes Boden, Kompensation des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich hierbei um die Anlage einer Obstbaumallee in der Gemarkung Esperstedt, entlang des Feldweges an der Hohen Straße zwischen der Landesstraße L 164 und der Bundesautobahn BAB 38 auf einer Länge insgesamt 1.650 m (Gemarkung Esperstedt) sowie eines zweiten Abschnittes entlang des Zweiler Rains auf einer Länge von 500 m (Gemarkung Esperstedt).

Auf der gesamten Länge wird der Untergrund gegenwärtig durch stark geschädigtes Grünland gebildet. Im Rahmen der Grünordnungsplanung werden jedoch nur die 1.000 m innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zum Ansatz gebracht.

Die Allee wird jeweils abwechselnd süd- und nordseitig bzw. ost- und westseitig gepflanzt, um die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht zu behindern.

Gepflanzt werden hier regionaltypische Kirsch- und Apfelsorten. Der Pflanzabstand beträgt jeweils 10 m. Der Pflanzstreifen hat eine durchschnittliche Breite von 1,50 m.

Ausführungshinweise:

Pflanzqualität: Hochstamm H 8-10

Die Höhe der Bäume darf im Bereich der 220/380 kV Leitungen sowie im Bereich der Freihaltetrasse (30 bzw. 35 m) eine Höhe von 4 m nicht überschreiten, ggf. sind hier Ausästungs bzw. Rückschnitte an den Bäumen durchzuführen.

Regioplan

Apfelsorten s.o.

Kirschsorten

Badeborner
Farnstädter Schwarze
Hedelfinger
Große Schwarze Knorpel
Hedelfinger
Kassins Frühe
Meckenheimer Frühe
Nanni
Österreicher
Prinzenkirsche
Querfurter Königskirsche
Schneiders Späte Knorpel
Teickners Schwarze Herzkirsche
Werdersche Braune

oder ggf. andere regionaltypische Sorten.

Kompensationsfläche: 1.000 m x 1,5 m = 1.500 m²

Ersatzmaßnahme E 3 Anlage einer Strauch-Baum-Hecke

Zielsetzung

Kompensationsmaßnahme zur Verbesserung des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser, des Schutzgutes Klima/ Luft, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie des Schutzgutes Landschaftsbild.

Bei dieser Kompensationsmaßnahme handelt es sich um die Anlage ein 2-reihigen Strauch-Baum-Hecke nördlich des Zweiler Rains (Gemarkung Esperstedt, Flur 4, Flurstück 130) auf einer Länge von 430 m und einer Breite von 2 m. Die Hecke ist stellenweise um ca. 50 m zu unterbrechen, um die Befahrbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Verwendet werden ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze. Die Hecke erhält einen gestaffelten Aufbau. Der momentane Untergrund wird durch stark geschädigtes Grünland gebildet.

Pflanzqualität

- Heister 2xv, o.B., 150-200
- Sträucher 60-100 o.B.
- Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m

Kompensationsfläche: 430 m x 2 m = 860 m

Die Höhe der Bäume darf im Bereich der 220/380 kV Leitungen sowie im Bereich der Freihaltetrasse (30 bzw. 35 m) eine Höhe von 4 m nicht überschreiten, ggf. sind hier Ausästungs bzw. Rückschnitte an den Bäumen durchzuführen.

Ersatzmaßnahme E 4 Anlage einer Obstbaumallee

Zielsetzung

Kompensationsmaßnahme zur Verbesserung des Schutzgutes Landschaft, des Schutzgutes Boden, Kompensation des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich hierbei um die Anlage einer Obstbaumallee entlang des Lohweges (Gemarkung Esperstedt, Flur 5, Flurstück 38) südwestlich der Ortslage Esperstedt. Die Allee soll jeweils abwechselnd ost- und westseitig gepflanzt werden.

Regionaltypische Kirsch- und Apfelsorten sollen hier Verwendung finden. Der Pflanzabstand beträgt jeweils 10 m auf der gesamten Länge wird der Untergrund momentan durch stark geschädigtes Grünland gebildet. Der Pflanzstreifen hat eine durchschnittliche Breite von 1,5 m.

Ausführungshinweise:

Pflanzqualität: Hochstamm H 8-10

Sorten s.o.

Kompensationsfläche: 1.100 m x 1,5 m = 1.650 m²

Die Höhe der Bäume darf im Bereich der 220/380 kV Leitungen sowie im Bereich der Freihaltetrasse (30 bzw. 35 m) eine Höhe von 4 m nicht überschreiten, ggf. sind hier Ausästungs bzw. Rückschnitte an den Bäumen durchzuführen.

Ersatzmaßnahme E 5 Anlage einer Streuobstwiese ehem. Hühnerfarm Nemsdorf

Zielsetzung

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie des Schutzgutes Wasser.

Diese Ersatzmaßnahme dient der Anlage einer Streuobstwiese (bzw. deren Ergänzung) im Ortsrandbereich von Nemsdorf mit Apfel-, Birnen- und Pflaumensorten. Es handelt sich dabei um die ehemalige Hühnerfarm (Gemarkung Nemsdorf, Flur 6, Flurstücke 142/9; 75/1; 76 und 82). Die Fläche weist große Bauschuttagerungen auf einem stark devastierten Grünland auf.

Die Fläche ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahme von Unrat und Bauschutt zu be-räumen: Nach der Bodenlockerung ist auf der Gesamtfläche eine Streuobstwiese mit mesophillem Grünland als Untergrunf herzustellen.

Ausführungshinweise:

Pflanzqualität: Hochstamm H 8-10

Obstsortenvorschlag (Regionaltypisch, Basis Information LAU, SCHUBOTH, J. 1996)

Apfel

Biesterfelder Renette
Blenheimer Goldrenette

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Boiken
Boskoop
Danziger Kantapfel
Dülmener Rosenapfel
Gelber Bellefleur
Goldparmäne
Grahams Jubiläumsapfel
Großer Rheinischer Bohnapfel
Grüner Boskoop
Halberstädter Jungfernapfel
Harberts Renette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Königinapfel
Landsberger Renette
Ontario
Prinzenapfel
Rambour
Rheinischer Bohnapfel
Reinischer Winterrambour
Roter Boskoop
Roter Eiserapfel
Rote Sternrenette
Roter Boskoop
Schöner von Nordhausen

Birne

Gellerts Butterbirne
Joesephine von Mecheln
Diels Butterbirne
Köstliche von Charneu
Nordhäuser Winterforelle
Pastorenbirne
Poiteau

Pflaume/ Zetsche

Haferpflaume
Königin Viktoria
Ontariopflaume
Anna Späth
Auerbacher Frühzwetsche
Hauszwetsche
Schöneberger Zwetsche
Wangenheimer Frühzwetsche

oder ggf. andere, regionaltypische resistente Hochstammarten

Kompensationsfläche: 34.074 m²

Die o.g. Ersatzmaßnahmen sind langfristig zu sichern. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen erfolgt zeitnah, d.h. innerhalb von 2 Jahren nach Errichtung der jeweiligen WEA.

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

8.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Unter Pkt. wurde für den direkt mit der Errichtung der 11 WEA in Verbindung stehenden Eingriff in Natur und Landschaft ein Kompensationsumfang von 72.132 Punkten ermittelt. Im Rahmen der o.g. UVS wurde auf der Grundlage der Sichtfeldanalyse ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 2,75 ha und weiteren 0,14 ha für die Mehrbelastung durch die Gefahrenkennzeichnung der WEA ermittelt. Für die Errichtung der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes errichteten 11 WEA wurde der nachstehende Kompensationsumfang rechnerisch ermittelt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Tabelle 3: *Ausgleichsbilanz für 11 WEA*

lfd-Nr.	Ersatzmaßnahme	Gesamt-Fläche [m ²]	Planwert	Bestand	Biotopwert (Punkte)	Differenz	Planwert (Punkte)
E 1	Anlage einer Streuobstwiese, Mühlenplan Esperstedt (HSA)	33.650	15	Acker (Al.)	5	10	336.500
E 2	Anlage einer Obstbaumallee (HAA)	3.225	11	Devastiertes Grünland (GSX)	6	5	16.125
E 3	Anlage einer Strauch-Baum-Hecke (HHB)	860	16	Devastiertes Grünland (GSX)	6	10	8.600
E 4	Anlage einer Obstbaumallee (HAA)	1.650	11	Devastiertes Grünland (GSX)	6	5	8.250
E 5	Anlage einer Streuobstwiese, ehem. Hühnerfarm Nemsdorf (HSA)	34.074	15	Devastiertes Grünland (GSX)	6	9	306.666
Σ		73.459					676.141

Die Eingriffswirkung infolge der Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung kann unberücksichtigt bleiben, da die Verlegung im Rahmen der Herstellung bzw. des Ausbaus der Wegesysteme, innerhalb der Wege erfolgt (siehe Ausgleichsmaßnahme A1) und diese in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt werden.

1. Bewertung auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (rechnerische Ermittlung)

Die im Rahmen der Grünordnungsplanung ermittelten 72.132 Punkte beziehen sich auf die Eingriffe, welche mit der Errichtung der 11 WEA in Verbindung stehen (Flächenversiegelungen).

Für die Ersatzmaßnahme E1 Anlage einer Streuobstwiese am Mühlenplan wurde eine Aufwertung der Fläche von insgesamt 336.500 Punkten ermittelt. Die Kompensation des Eingriffs von 72.132 Punkten ist auf dieser Fläche umsetzbar. Es verbleibt ein Restwert der Fläche von 264.368 Punkten oder 26.436 m².

Des Weiteren werden von den verbleibenden 26.436 m² der Ersatzmaßnahme E 1 20.498 m² für den aus der Sichtfeldanalyse für die Errichtung von 11 WEA resultierenden Eingriff in Natur und Landschaft in Anrechnung gebracht.

Die verbleibenden 5.938 m² wurden im Rahmen des 2. Nachtrages zur UVS v. 15.08.2006 anderen WEA zugeordnet.

Die aus der Sichtfeldanalyse und Gefahrenkennzeichnung resultierende Mehrbelastung von Natur und Landschaft von 2,89 ha ist somit bereit teilweise (2,05 ha) abgegolten. Für die Kompensation der verbleibenden 0,84 ha werden die Ersatzmaßnahmen E 2, E 3, E 4, und teilweise E 5 (0,267 ha) herangezogen.

Damit ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

Ersatzmaßnahme E 1*	72.132 Punkte	20.498 m ²
Ersatzmaßnahme E 2		3.225 m ²
Ersatzmaßnahme E 3		860 m ²
Ersatzmaßnahme E 4		1.650 m ²
<u>Ersatzmaßnahme E 5*</u>		<u>2.667 m²</u>
Gesamtkompensation	72.132 Punkte	28.900 m ²

* Die gekennzeichneten Ersatzmaßnahmen E 1 und E 5 werden im Rahmen der UVS v. 15.08.2007 (2. Nachtrag) anteilig noch weiteren WEA, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, zugeordnet.

Es ist somit nachgewiesen, dass der mit der Errichtung von 11 WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ in Zusammenhang stehende Eingriff in Natur und Landschaft durch die ausgewiesenen Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden kann.

9. Wesentliche zu erwartende Auswirkungen

9.1 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Durch die gewählte Art der Durchführung des Planverfahrens als Bebauungsplan kombiniert mit einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB entstehen für die Gemeinde keine Kosten. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags ist geregelt, dass sämtliche Kosten der Planung und bauliche Leistungen vom Investor zu erbringen sind, unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinde Esperstedt.

9.2 Auswirkungen auf die Verkehrssituation

Die Verkehrssituation im Plangebiet wird sich grundsätzlich nicht ändern, da lediglich innerhalb der Bauphase eine höhere Frequentierung mit Schwerlastfahrzeugen zu erwarten ist und die Anlagen nach der Errichtung nur einmal im Jahr zu Wartungszwecken angefahren werden müssen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist nicht, oder nur im Schadensfall der Anlagen, mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit sind erhebliche Auswirkungen auf die überörtlichen Erschließungswege auszuschließen.

Sämtliche entstehende Kosten für die Herstellung der Zuwegungen, sowie den eventuell erforderlichen Ausbau bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wegen nach der Baumaßnahme, gehen zu Lasten des Investors. Dem Straßenbauamt und der Gemeinde entstehen durch die Ausweisungen und Festsetzungen des Bebauungsplans keine Kosten.

Da die geplanten WEA eine Endhöhe von maximal 160 m erreichen, befinden sie sich innerhalb für den Flugverkehr festgelegten Luftraumes. Vorbehalte seitens der Flugsicherung bzw. auch gesetzlich vorgegebene Maßnahmen zur Flugsicherung sind durch das Bauleitplanverfahren festzusetzen.

9.3 Auswirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt

Bei den hier dargestellten Auswirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt handelt es sich um eine zusammengefasste Kurzdarstellung der Ergebnisse der für den Gesamtwindpark EG 07 „Querfurter Platte“ erarbeiteten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (REGIOPLAN, 2006). Diese Ergebnisse spiegeln sich ebenfalls im Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan wider.

Folgende Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen der UVS für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Esperstedt“ ermittelt.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die biotische Funktion (zum Schutzgut Tiere und Pflanzen) wird in erster Linie durch die Ökotoptbildungs- und Naturschutzfunktion charakterisiert. In diesem Zusammenhang sind vor allem die mögliche Beeinträchtigung von Lebensräumen/-gemeinschaften und Arten näher zu betrachten bzw. einzuschätzen.

In unmittelbare Nähe der geplanten WEA befinden sich – mit Ausnahme zweier Obstbaumreihen und einer Heckenstruktur (außerhalb B-Plan-Gebiet) – keine naturschutzrelevanten Biotoptypen mit besonderer Habitatfunktion.

Mögliche Auswirkungen konzentrierten sich vor allem auf flugfähige Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Fluginsekten) und den Feldhamster, wobei neben der Auswertung verfügbarer Datenmaterialien auch auf eigene Untersuchungen des Planverfassers (vor allem zur Avifauna und zum Feldhamster) sowie ergänzend dazu von Dritten (Fledermäuse, Avifauna) Bezug genommen wurde.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass ausgehend von den durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen sowie in Auswertung neuester Unterlagen (BERGNER, 2001 sowie HÖTGER et al., 2004) Auswirkungen von WEA auf Vögel und Fledermäuse zwar grundsätzlich nicht auszuschließen sind, jedoch insgesamt nicht so gravierend sind, wie oftmals diskutiert wird. Insbesondere Vertreibungseffekte und Kollisionen durch WEA sind auch im Planungsgebiet nicht auszuschließen, wie u.a. auch Totfunde von Greifvögeln belegen. Diese müssen jedoch in Verbindung mit den vielfältigen anderen Ursachen der Mortalität und des Rückgangs der Vogelarten relativiert werden.

Hinsichtlich des Gefährdungsgrades sowie eines möglichen Lebensraumverlustes reagieren nicht nur Arten und Einzelindividuen spezifisch, vielmehr scheint auch das Umfeld (Landschaft, Biotopstrukturen, Wetter, aktuelles Nahrungsangebot) bestimmte Wirkungen auszuüben. Zahlreiche Vogelarten sind auf Grund der artspezifischen Anforderungen hinsichtlich der Wahl ihrer Brut- Nahrungs- und Rastplätze relativ anpassungsfähig. Somit wird bei Habitatverlust sichergestellt, dass zum Großteil genügend Ausweichmöglichkeiten mit entsprechendem Nahrungsangebot, mit Deckung und Ruhe gegeben sind.

Anhand des konkret für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgestellte Artenspektrums sind insgesamt signifikant keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brut-, Nahrungs- und Deckungshabitaten sowie von Zugstraßen durch den Bau und Betrieb der ge-

planten WEA erkennbar, auch nicht unter kumulativen Aspekten mit den vor Ort bereits vorhandenen WEA. Weiterführende Aussagen hierzu wurden in der o.g. UVS getroffen.

Die mit dem Bau der geplanten WEA erkennbaren Verluste an Boden und Vegetationsflächen infolge Überbauung für Fundamente, Zuwegungen und Kranstellplätze schließt vor allem intensiv genutzte Flächen der Feldflur ein. Diese haben ebenfalls keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Besondere Maßnahmen sind jedoch für den gemäß Anlage IV FFH-Richtlinie besonders geschützten Feldhamster erforderlich, der im Untersuchungsgebiet noch ein wichtiges Refugium besitzt. Hierzu wurden in dem speziellen Feldhamstergutachten auch Maßnahmen zu Minderung der eventuell zu erwartenden Beeinträchtigung vorgegeben.

Grundsätzlich sollten mögliche Beeinträchtigungen von Biotopen einschließlich der Flora und Fauna durch die geplanten WEA auch unter den Aspekten einer prognostizierten Veränderung der ökologischen Rahmenbedingungen infolge Klimaveränderung betrachtet werden. Aus diesem Grunde sind zu erwartende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auch mit den umweltpolitischen Belangen der Windenergienutzung abzuwägen und zu relativieren.

Tatsächliche Auswirkungen auf das *Schutzgut Boden* bleiben im Vergleich zu anderen Auswirkungen relativ gering. Durch dauerhafte Vollversiegelung (Fundamente der Windenergieanlagen und Transformatoren/Übergabestation) und Teilversiegelung (Wege, Kranstellflächen) geht landwirtschaftliche Fläche verloren. Die Bilanzierung dieser Flächen erfolgt im Rahmen der Grünordnungsplanung als Bestandteil der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung.

Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* in Form von Kontaminationen sind nach heutigem Stand der Technik und Einhaltung geeigneter Minderungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

Bei den Auswirkungen auf das *Schutzgut Klima und Luft* soll besonderes auf die Problematik Schall- und Schattenemission im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA hingewiesen werden.

Schall

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der TA Lärm ein standortbezogenes Schall- und Schattengutachten durch die Firma CUBE ENGINEERING (2006) angefertigt.

Angrenzend an die Standorte der geplanten WEA befindet sich eine Reihe von Ortslagen. Hier besteht potenziell die Gefahr des Auftretens von Lärmimmissionen. Das o.g. Schallgutachten prognostiziert unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den bereits vorhandenen (einschließlich genehmigten) WEA eine Überschreitung des Schallpegels (bei 10 m/s Windgeschwindigkeit, nach DIN ISO 9613-2/2/). für den Immissionspunkt Dornstedt-Asendorf (Pappelweg) um 1,1 dB (A).

Bei Zugrundelegung des 90 % Wertes kommt es somit nachts in und Dornstedt-Asendorf (Pappelweg) zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte. Gemäß TA Lärm darf die Gesamtbelastung aller Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) führen.

Zur Minderung des Konflikts wird daher ein schalloptimiertes Betreiben der betreffenden WEA vorgeschlagen. Sollten nach der Errichtung der geplanten WEA im Rahmen einer

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Nachmessung diese Ergebnisse bestätigt werden, ist die Anlage nachts schalloptimiert zu fahren.

Für weitere Ortslagen und Messpunkte liegen die ermittelten Prognosewerte unter den gemäß TA Lärm zulässigen Höchstwerten.

Im konkreten Fall ist jedoch für die im Lärmgutachten betrachteten Ortslagen z.T. noch mit geringeren Lärmimmissionen zu rechnen, da in o.g. Gutachten eine Windgeschwindigkeit von 10 m/s zu Grunde gelegt wurde. Dies entspricht der Windstärke 5 („frische Brise“) gemäß Beaufort-Skala. Bei diesen relativ hohen Windgeschwindigkeiten liegt im Außenbereich die Geräuschwahrnehmung durch den Wind selbst bereits bei 50 - 60 dB (A), d.h. der prognostizierte Geräuschpegel der WEA wird durch die (natürlichen) Windgeräusche überlagert.

Schattenwurf

Beim Betrieb von WEA tritt bei Sonnenschein grundsätzlich eine Schattenbildung auf.

Schatten entsteht sowohl durch den Turm selbst (Kernschatten der WEA), der in unseren Breiten in Abhängigkeit von der Nabenhöhe (hier 100,0 m) bis ca. 360 m Länge haben kann als auch durch die sich bewegenden Rotorblätter (Schattenwurf).

Die Beurteilung des Schattenwurfs wird dabei unter Annahme des „Worst case“ ermittelt. Dieser geht von der jährlich maximal möglichen Sonnenscheindauer aus.

Die beurteilten Messpunkte dürfen der Gesamtbeschattung nicht länger als 30 h/Jahr oder 30 min/Tag ausgesetzt werden. Sollte es zu einer Überschreitung der Werte kommen sind hier Minderungsmaßnahmen, z.B. Einbau von Schattenmodulen möglich.

Im Rahmen einer Sichtfeldanalyse zur UVS wurden sichtverschattete Bereiche ermittelt. Auf Grund dessen kann für eine geschlossene Bebauung innerhalb der Ortslagen die Entstehung von Schattenwurf von vornherein ausgeschlossen werden. Das „Worst Case Szenario“ kann somit lediglich begrenzt in Siedlungsrandbereichen eintreten.

Die die Erstellung des Schattengutachtens bemessenen Punkte der Ortslagen Dornstedt, Dornstedt-Asendorf sowie Esperstedt liegen allen im zulässigen Rahmen von < 30 min/Tag. Zu einer Überschreitung des Wertes von 30 h/Jahr kann es lediglich im Bereich Dornstedt-Asendorf (Pappelweg) kommen.

Die Ermittlung der Schattenwerte erfolgt, wie o.g. unter Anwendung des „Worst Case“. Diese Werte können jedoch praktisch nie erreicht werden, da diese ständigen Sonnenschein und ständigen Wind voraussetzen. Unter Bezug auf die meteorologische Wahrscheinlichkeit kann nach Aussage des Schattengutachtens keine Überschreitung des oberen Grenzwertes erfolgen.

Auswirkungen auf das *Schutzgut Kultur- und Sachgüter* (z. B. Beschädigung von Leitungen, archäologische Fundstätten u. ä.) sind unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen nicht zu erwarten.

Die erheblichsten Auswirkungen sind auf das *Schutzgut Landschaftsbild* zu erwarten. Windenergieanlagen sind technogene, vertikale Elemente, die in der geplanten Höhe von maximal 160 m das Landschaftsbild auch in größeren Entfernungen noch überragen bzw. bestimmen. Da die bereits anthropogen überprägte Landschaft nur einen geringen Freizeit- und Erholungswert für die Kurzzeiterholung besitzt, ist insgesamt mit einer mittleren Beeinträchtigung zu rechnen.

Für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die mit der Errichtung von WEA einhergehen sind entsprechende Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Pkt. 8) festgelegt worden, welche den Eingriff vollständig kompensieren.

10. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ umfasst eine Gesamtfläche von 183,22 ha.

Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung werden 63,98 ha als Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie festgelegt. Des Weiteren sind 116,14 ha als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Die verbleibenden 3,10 ha enthalten die bereit vorhandenen örtlichen und überörtlichen Verkehrsverbindungen sowie die entlang der Straßen vorhandenen Baumreihen.

11. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die mit dem Bau und Betrieb der 11 geplanten Windenergieanlagen Typ Fuhrländer 250-100 verbundenen Maßnahmen stellen zum Teil erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 18 NatSchG LSA dar. Dabei sind vor allem permanent wirkende anlagen- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch sowie Klima/Luft (betrifft vor allem Lärm- und Lichtemissionen)
- Boden (betrifft vor allem Versiegelungen sowie das Vorhalten von Zuwegungen und Kranstellflächen)
- Tiere und Pflanzen (betrifft vor allem die Vegetation infolge Wechselwirkung zum Schutzgut Boden)
- Landschaft (insbesondere durch die Errichtung von mastenartigen Bauwerken)
- Kultur- und Sachgüter (betrifft vor allem Inanspruchnahme von Boden als Produktionsmittel der Landwirtschaft)

prognostizierbar. Diese Auswirkungen sind im Sinne des NatSchG LSA nicht ausgleichbar, d.h. zur Kompensation der Eingriffswirkung sind entsprechende Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt v. 16.11.2004, geändert am 24.11.2006, zu realisieren (siehe auch Pkt. 4.2) bzw. erheblich nachhaltige Beeinträchtigungen durch geeignete Minderungsmaßnahmen unter die gesetzlich vorgegebene Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Unter Pkt. 4.2 wurde nachgewiesen, dass eine vollständige Kompensation des mit der Errichtung von 11 WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft möglich ist.

In besonderem Maße wurde dem Erheblichkeitsgrad der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch eine zusätzliche quantitative Ermittlung des Kompensationsumfangs mittels Sichtfeldanalyse nach NOHL (1993) im Rahmen der UVS für das gesamte Eignungsgebiet EG 07 „Querfurter Platte“ als verbal-argumentative Zusatzbewertung zu o.g. Bewertungsmodell LSA Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der o.g. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Einzelnen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter eingehal-

ten. D.h. es sind keine unzulässigen Eingriffe im Sinne des § 18 NatSchG LSA in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen erkennbar.

Auch hinsichtlich raumordnerischer Belange entsteht durch die Konzentrationswirkung des Bebauungsplanes in Verbindung mit den bereits im ausgewiesenen Vorrang- bzw. Eignungsgebiet VRG IX/EG 09 vorhandenen Windenergieanlagen kein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung zur geordneten planvollen Entwicklung bei der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß ROG.

Eine besondere Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung – ausgehend von der erheblichen Vorbelastung der angrenzenden Gebiete – ist nach den Prämissen des ROG für die neu beantragten Windenergieanlagen nicht prognostizierbar. Konkrete örtliche, räumliche oder sachliche Gegebenheiten, die gegen einen Ausschluss der Windenergienutzung auf den beantragten Flächen sprechen, sind ebenfalls nicht erkennbar, weiterhin auch keine sonstigen konkurrierenden Nutzungen (z.B. Rohstoffvorkommen, militärische und technische Einrichtungen, Fremdenverkehr etc.).

Anlage 1
Literaturverzeichnis

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Literaturverzeichnis

Adam, K.; Nohl, W.; Valentin, W.: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1987

Europäische Gemeinschaften 2000: Natura 2000-Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 42/93/ EWG

Europäische Kommission, GD Umwelt: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie 92/43/EG, Oxford, 2001

Jedicke, E.: Amphibien, Ökologie, Gefährdung, Schutz, Ravensburger Buchverlag 1990

Jedicke, E.: Biotopverbund, Ulmer Fachbuch, Stuttgart 1990

Jedicke, E.: Brachland als Lebensraum, Ravensburger Buchverlag 1989

Kaule, G.: Arten- und Biotopschutz, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1991

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Landschaftsrahmenplanung, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 3 1992

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004, Heft 39

Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt: Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, 1994

Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Besonders geschützte Biotope in Sachsen-Anhalt, Information 1993

Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen Anhalt: Natura 2000, Besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie, Kabinettsbeschluss v. Spt- 2003, Magdeburg 2003

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in Thüringen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/ 2000

Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung, 2. Auflage 1999

Mühlenberg, M. ; Slowik, J.: Kulturlandschaft als Lebensraum. UTB 1947, Wiesbaden, 1997

Nitsche, S.; Nitsche, L.: Extensive Grünlandnutzung, Neumann Verlag Radebeul 1994

Reck, H. (Hrsg.): Lärm und Landschaft, Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, Bundesamt für Naturschutz, 2001

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Regioplan Weißenfels, Meyer, D.: Umweltverträglichkeitsstudie Windpark EG 07 „Querfurter Platte“, 2006

Rothmaler, W.: Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Band 2 Gefäßpflanzen, Volk und Wissen Volkseigener Verlag Berlin 1984

Rothmaler, W.: Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3 Gefäßpflanzen Atlasband, 9. Aufl. Fischer Jena Stuttgart 1994

Schaeffer, F.; Schachtschabel P.: Lehrbuch der Bodenkunde, F. Enke Verlag Stuttgart 1992

Valentin, W.: Möglichkeiten der Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten, in: Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Hrsg: Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn-Bad Godesberg, 1989

Wittkowski M. Dr.: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft „Weitzschker-Weidatal“, Helbra, 1993

Gesetze und Verordnungen

BArtSchV: Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung. - BGBl. 1, 1999

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/22 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/2444/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/ 41 vom 8. Mai 1991- kurz Vogelschutzrichtlinie genannt

Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43 EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebender Pflanzen und Tiere an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 305/ 42 vom 8.11.1997 - auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - kurz FFH-RL genannt

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZVO 90), in der gültigen Fassung

Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm) vom 02. 06. 1992 in der gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.12.1986 mit nachfolgenden Fassungen

Baunutzungs-Verordnung (BauNVO) in der gültigen Fassung

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der gültigen Fassung

Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. des MU v. 01.06.1994
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der gültigen Fassung

Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) in der gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz des Bodens in der gültigen Fassung

Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Mindestanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung, Dezember 1995

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der gültigen Fassung

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der gültigen Fassung
Planungs- und naturschutzrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen. Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt v. 10.01.1997, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/1997

Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (2. Entwurf), 12.12.2006

Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen, RdErl. des MU v. 29.4.1996

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. 29.04.1996 Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen

Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr: Richtlinie für Windkraftanlagen, i.d.F. v. Juni 1993. 16.01.1995-22/24011/02.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der gültigen Fassung

Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der gültigen Fassung

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49

Anlage 2

Stellungnahme des Landesamte für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Regioplan

Dipl.-Ing. Dieter Meyer * Moritz-Hill-Str. 30 * 06667 WEISSENFELS
E-Mail: Meyer-Regioplan@t-online.de
Web: www.regioplan-geoplan.de

Tel. 03443 30 80 20
Mobil 0172 36 18 147
Fax 03443 30 06 49



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation

GEOPLAN Ingenieurbüro für Geoinformation und
Planung
Dipl.-Ing. Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weissenfels



Abweichung Grenzverlauf ALK/TK10 Gemarkung Esperstedt

Halle, 19.05.2008

Sehr geehrter Herr Meyer,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

bezüglich Ihrer Anfrage zum Grenzverlauf der Gemarkung Esperstedt kann ich Ihnen mitteilen, dass die Daten der ALK den korrekten Grenzverlauf enthalten.

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
43.000

bearbeitet von:
Herrn Elsner

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 0345-2146-450

Im Auftrag

gez.: Joachim Elsner

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers:
Mo - Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 15 Uhr

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996 (14 ct/min)
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de

Standort Halle (Saale)

Telefon: 0345 2146-0
Fax: 0345 2146-133
E-Mail: poststelle.halle@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
Ust.-IdNr. DE 232963370